



---

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG  
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

---

Nr. 5

München, 30. April 2013

26. Jahrgang

---

## *Wohlstand durch Arbeit - Chancen für alle*

*Maiaufruf von Staatsministerin Christine Haderthauer*

In diesem Jahr markiert der 1. Mai ein Europa der zwei Gesichter. Deutschland und allen voran Bayern geht es so gut wie seit langem nicht mehr. Noch nie waren im Freistaat so viele Menschen in Lohn und Brot. Heute sind es über 4,8 Millionen. Das ist ein Anstieg um etwa 600.000 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze in den letzten sieben Jahren. Wir haben mit 4,2 Prozent die niedrigste Arbeitslosenquote in ganz Deutschland. Bayern ist zu einer Insel der sozialen Sicherheit und Lebensqualität geworden.

Der Blick auf überschuldete Euro-Staaten zeigt: Die notwendigen Einsparbemühungen unterminieren Wachstum und Beschäftigung. In Spanien etwa ist derzeit mehr als jeder Vierte ohne Arbeit. Diese Entwicklung führt uns immer wieder vor Augen: Nur die Soliden sind die Starken. Ohne Verantwortung für die kommenden Generationen, ohne solide Finanzen gibt es keine gute Zukunft. Denn es sind gerade die sozial Schwachen, die auf einen starken, verlässlichen Staat und eine verlässliche soziale Sicherung angewiesen sind.

Die Entwicklung der letzten Jahre in Bayern belegt: Nachhaltige Politik ist die beste Politik für Wachstum und Arbeit, Wohlstand und soziale Sicherheit. Wir setzen dabei auf die bewährte Soziale Marktwirtschaft. Die Qualität des Sozialstaates bemisst sich dabei nicht nach der Summe seiner Zuwendungen an die Bürger, sondern nach den Chancen, die er seinen Bürgern für ein Leben in Würde, Freiheit und Verantwortung zu bieten vermag.

Bayern bietet beste Chancen. Für alle. Für Frauen und Männer, Jung und Alt, Menschen mit und ohne Handicap und ganz gleich ob sie einen Migrationshintergrund haben oder nicht. Wir haben mit 76 Prozent die höchste Erwerbstätigenquote. Bayern liegt damit 3,5 Prozentpunkte über dem deutschen Durchschnitt. Der Anstieg der Erwerbstätigenquote um 1,4 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr belegt: Unsere aktive Beschäftigungspolitik, unser Einsatz für marktbenachteiligte und langzeitarbeitslose Menschen mit ganzheitlichen Projekten wie TANDEM und KAJAK trägt Früchte.

Ein weiterer Meilenstein: Die Quote der Jugendarbeitslosigkeit in Bayern lag im Jahresdurchschnitt 2012 bei drei Prozent, die beste aller Bundesländer. Wir liegen damit derzeit etwa 30 Prozentpunkte unter der italienischen und fast 50 Prozentpunkte unter der spanischen Quote. Wir haben die beste Ausbildungsstellensituation in ganz Europa, also die besten Startchancen für die jungen Menschen. Das zeigt: Die duale Berufsausbildung ist ein Erfolgsmodell. Zusammen mit dem begabungsgerechten gegliederten Schulsystem, das Talente besser erkennt und fördert, trägt sie entscheidend dazu bei, dass unsere Jugendlichen den Überstieg von der Schule in den Beruf schaffen. Denen, die es dabei schwerer haben, greifen wir mit unserem bewährten Programm „Fit for Work“, aber auch mit der Jugendsozialarbeit an Schulen und mit der Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit unter die Arme.

Auch bei der Frauen- und Müttererwerbstätigenquote liegt Bayern deutlich über dem bundesdeutschen und europäischen Schnitt. Das zeigt: In Bayern gelingt die Balance zwischen Leben und Arbeit immer besser. Dabei haben sich gerade in dieser Legislaturperiode die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf entscheidend verbessert. Bayern steht für Wahlfreiheit – mit dem beispiellosen Ausbau der Kinderbetreuung und mit dem Betreuungsgeld.

Und Bayern hat deutschlandweit mit 69,7 Prozent auch die höchste Erwerbstätigenquote von Migrantinnen. Wir sind der festen Überzeugung: Die Integration in die Arbeitswelt ist die beste Integration in unsere Lebenswelt. Deshalb schaffen wir mit dem bayerischen Berufsanerkennungsgesetz die Voraussetzungen für die bessere Vergleichbarkeit von aus- und inländischen Berufsabschlüssen. Unsere Migrantinnen haben damit einen Rechtsanspruch auf Prüfung innerhalb von drei Monaten. Das wird ihre Beschäftigungs- und Teilhabechancen weiter verbessern und Bayerns Unternehmen bei der Suche nach geeigneten Fachkräften helfen.

Erfreulich ist die Entwicklung auch und gerade bei den älteren Arbeitnehmern. Die Erwerbstätigenquote der 50- bis unter 65-Jährigen ist in den letzten Jahren stetig angestiegen – in Bayern auf 71,1 Prozent und deutlich mehr als im Bundesschnitt. Diese positive Entwicklung ist gut für unsere ganze Volkswirtschaft. Gerade in Zeiten des steigenden Fachkräftebedarfs erkennen Unternehmen, dass sie von den Erfahrungen, dem Know-How und der Arbeitsleistung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur profitieren können. Aber wir sind noch nicht am Ziel. Bayern hat deshalb bereits 2011 die Initiative „Ältere und Arbeitswelt“ ins Leben gerufen. Unser Ziel ist die engere Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsorganisationen, Gewerkschaften und der Regionaldirektion Bayern in den Bereichen Weiterbildung und lebenslanges Lernen, Gesundheitsmanagement und Beschäftigungsfähigkeit, alters- und alternsgerechte Arbeitsorganisation. Damit sichern und verbessern wir unsere Wettbewerbsfähigkeit und reagieren zugleich auf eine der großen Zukunftsherausforderungen: den demografischen Wandel.

Bayern ist das Land der Chancen, des Zusammenhaltes und der Teilhabe durch Arbeit.



Christine Haderthauer

Bayerische Staatsministerin  
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden</b>		
<b>Bayerische Staatsregierung</b>		
17.04.2013	319-J Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) . . . . .	177
<b>Bayerisches Staatsministerium des Innern</b>		
26.03.2013	913-I Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten, ZTV-ING, Ausgabe März 2012 . . . . .	177
10.04.2013	913-I Technische Baubestimmungen Brücken- und Ingenieurbau, Einführung der Eurocodes für Brücken; Eurocode 0: „Grundlagen der Tragwerksplanung“; Eurocode 1, Teil 2: „Verkehrslasten auf Brücken“; Eurocode 2, Teil 2: „Betonbrücken“; Eurocode 3, Teil 2: „Stahlbrücken“; Eurocode 4, Teil 2: „Verbundbrücken“ . . . . .	178
<b>Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie</b>		
05.04.2013	93-W Richtlinien zur Förderung innovativer und energieeffizienter Technologien im Schienenverkehr sowie Investitionen in die Optimierung logistischer Abläufe im Verkehrsbereich (BayITOL) . . . . .	179
<b>Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>		
06.03.2013	1132-L Stiftung eines Staatspreises für vorbildliche Waldbewirtschaftung . . . . .	181
03.04.2013	7803.1-L Berichtigung der Bekanntmachung über die Erprobung der Einführung eines gemeinsamen Unterrichtes der Staatlichen Fachschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Weinbau und Kellerwirtschaft und der Staatlichen Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Weinbau und Kellerwirtschaft in Veitshöchheim . . . . .	183
01.03.2013	7815-L Richtlinien zum 25. Wettbewerb 2013–2016 „Unser Dorf hat Zukunft – Unser Dorf soll schöner werden“ . . . . .	183
03.04.2013	7905.3-L Nasskonservierung von Rundholz durch Beregnung . . . . .	187
09.04.2013	7905.6-L Richtlinie zur Waldbrandabwehr . . . . .	189
15.03.2013	793-L Änderung der Verfahrensvorschriften zur Erprobung der „Fischerprüfung-Online“ . . . . .	192
<b>Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen</b>		
04.03.2013	2160-A Änderung der Richtlinien zur Förderung der Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) in Bayern . . . . .	192

## II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

### Bayerische Staatskanzlei

16.04.2013 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Petar Uzorinac . . . . . 193

### Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

19.03.2013 Aufhebung der Erlaubnis „Schöneegg“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken 193

### Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

05.04.2013 2038.3.10-A  
Studienzeiten 2014/2015 an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in  
Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung . . . . . 193

## III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen

20.02.2013 605-F  
Änderung der Bekanntmachung zur Neufassung der Richtlinien über die Zuweisungen des  
Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich . . . . . 194

## IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Literaturhinweise . . . . . 195

## I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

**319-J**

### Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST)

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung**

**vom 17. April 2013 Az.: B II 2 - G5/13-3**

#### **1. Einführung der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten**

1.1 Die Bundesregierung und die Landesregierungen haben eine Neufassung der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) erstellt. Die Staatsregierung hat den Erlass der Richtlinien am 17. April 2013 beschlossen. Diese werden für den Freistaat Bayern am 1. Juni 2013 in Kraft gesetzt.

1.2 Von der Wiedergabe der Richtlinien wird im Hinblick auf die Bekanntmachung des Bundes zur Neufassung der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) vom 5. Dezember 2012 (BAnz AT 19.12.2012 B2), die in der Datenbank BAYERN-RECHT abgerufen werden kann, gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 Alternative 1 der Veröffentlichungs-Bekanntmachung abgesehen.

#### **2. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

2.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

2.2 Die Bekanntmachung der Staatsregierung über die Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) vom 25. November 2008 (AllMBl S. 820, JMBL 2009 S. 2, StAnz Nr. 49 und Beilage) tritt mit Ablauf des 31. Mai 2013 außer Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident  
Horst Seehofer

**913-I**

### Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten, ZTV-ING, Ausgabe März 2012

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde  
im Bayerischen Staatsministerium des Innern**

**vom 26. März 2013 Az.: IID8-43420-004/03**

Regierungen  
Autobahndirektionen  
Staatliche Bauämter

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Gemeindetag  
Bayerischer Oberster Rechnungshof

#### **1. Allgemeines**

Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) wurden in einigen Abschnitten aktualisiert und ergänzt. Die neue ZTV-ING, Ausgabe März 2012, ersetzt die ZTV-ING, Ausgabe April 2010, die mit Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 18. März 2011 (AllMBl S. 148) eingeführt worden ist.

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 14/2003 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen (BMVBW)<sup>1)</sup> vom 7. März 2003 und das Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 14. April 2003 (Az.: IID8-43420-004/ZTV-ING/03) bleiben jedoch bezüglich der grundlegenden Ausführungen zum Inhalt und zur Handhabung weiterhin bestehen.

#### **2. Ergänzende Festlegungen**

Soweit die „Hinweise zu den ZTV-ING“ entsprechend der „Liste der Hinweise zu den ZTV-ING – Stand 30. März 2012“ für eine Maßnahme zutreffend sind und vertragsrechtliche Bedeutung haben, sind entsprechende Textpassagen in die Vergabeunterlagen aufzunehmen.

Bei laufenden Bauverträgen bleibt jeweils die dem Bauvertrag zugrunde liegende Fassung der ZTV-ING maßgebend, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Daher sind die bisherigen Fassungen der ZTV-ING in geeigneter Weise zu archivieren.

#### **3. Anwendung**

Die ZTV-ING, Ausgabe März 2012, wurden vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 13/2012 vom 21. September 2012 (Az.: StB 17/7192.70/11-1777782) bekanntgegeben.

Die ZTV-ING, Ausgabe März 2012, sind künftig bei Baumaßnahmen im Zuge von Straßen in staatlicher Verwaltung anzuwenden. Die Festlegungen im ARS Nr. 13/2012 sind zu beachten.

#### **4. Außerkrafttreten**

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 18. März 2011 (AllMBl S. 148) wird aufgehoben.

#### **5. Bezugsmöglichkeiten**

Das ARS Nr. 13/2012 ist im Verkehrsblatt, Heft 19/2012, vom 15. Oktober 2012 veröffentlicht.

Die Bereitstellung der ZTV-ING erfolgt ausschließlich digital über das Internet. Sie können von der Homepage der BASt kostenlos heruntergeladen werden unter [www.bast.de](http://www.bast.de) (Publikationen > Regelwerke zum Download > Brücken- und Ingenieurbau > Baudurchführung).

Aus urheberrechtlichen Gründen sind davon zurzeit allerdings die Abschnitte der ZTV-ING und der zuge-

1) nunmehr: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)

hörigen TL/TP-ING ausgenommen, die von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) bearbeitet werden.

Dies betrifft folgende Abschnitte:

ZTV-ING 5-4	Tunnelbau – Betriebstechnische Ausstattung
ZTV-ING 7-1 bis 7-5	Brückenbeläge auf Beton und Stahl
ZTV-ING 8-2	Bauwerksausstattung – Fahrbahnübergänge aus Asphalt

Diese können über [www.fgsv.de](http://www.fgsv.de) kostenpflichtig heruntergeladen werden.

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor

## 913-I

**Technische Baubestimmungen  
Brücken- und Ingenieurbau,  
Einführung der Eurocodes für Brücken;  
Eurocode 0: „Grundlagen der Tragwerksplanung“;  
Eurocode 1, Teil 2: „Verkehrslasten auf Brücken“;  
Eurocode 2, Teil 2: „Betonbrücken“;  
Eurocode 3, Teil 2: „Stahlbrücken“;  
Eurocode 4, Teil 2: „Verbundbrücken“**

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde  
im Bayerischen Staatsministerium des Innern**

**vom 10. April 2013 Az.: IID8-43420-004/03**

Regierungen  
Autobahndirektionen  
Staatliche Bauämter

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Gemeindetag

### 1. Allgemeines

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 8/2003 vom 7. März 2003 wurde vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die Umstellung auf europäische Regelungen im Brücken- und Ingenieurbau bekannt gegeben. Die Bekanntgabe der aktuellen DIN-Fachberichte 101 bis 104, Ausgabe März 2009, erfolgte mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 6/2009 vom 5. Juni 2009, das mit der Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 31. Mai 2010 (AllMBl S. 173) eingeführt worden ist.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 8/2003 erfolgte die Umstellung der Regelwerke für die Berechnung und Bemessung von Brücken auf die europäischen Regelungen der Eurocodes in der Vornormfassung auf der Basis der DIN-Fachberichte 101 bis 104.

Nach dem Vorliegen der endgültigen Eurocodes (EN) und der zugehörigen Nationalen Anhänge (NA) kann nun die Umstellung auf die Eurocodes für Brücken erfolgen.

### 2. Anwendung

Vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wurde mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/2012 vom 26. November 2012 (Az.: StB 17/7192.10/81-1811030) die Anwendung folgender technischer Regelwerke für den Brücken- und Ingenieurbau bekannt gegeben:

Eurocode 0: „Grundlagen der Tragwerksplanung“  
Eurocode 1, Teil 2: „Verkehrslasten auf Brücken“  
Eurocode 2, Teil 2: „Betonbrücken“  
Eurocode 3, Teil 2: „Stahlbrücken“  
Eurocode 4, Teil 2: „Verbundbrücken“

Die obigen Eurocodes sind künftig bei Baumaßnahmen im Zuge von Straßen in staatlicher Verwaltung anzuwenden.

Die Festlegungen gemäß dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/2012 einschließlich der „Hinweise zur Anwendung des Eurocode 0 im Brückenbau“, der „Hinweise zur Anwendung des Eurocode 1, Teil 2: ‚Verkehrslasten auf Brücken‘ sowie zu den Teilen 1-1 und 1-3 bis 1-7“, der „Hinweise zur Anwendung des Eurocode 2, Teil 2: ‚Betonbrücken‘“, der „Ergänzenden Hinweise zur Anwendung des Norm-Entwurfs DIN EN 1992-2/NA (Ausgabe 2012-04)“, der „Hinweise zur Anwendung des Eurocode 3, Teil 2: ‚Stahlbrücken‘“ und der „Hinweise zur Anwendung des Eurocode 4, Teil 2: ‚Verbundbrücken‘“ sind zu beachten.

Die Hinweise sind in die Vergabeunterlagen aufzunehmen.

Die Umstellung auf die neuen technischen Regelwerke erfolgt für alle neuen Vergabeverfahren mit Stichtag

**1. Mai 2013.**

Maßgebend ist der Tag der Vergabebekanntmachung.

### 3. Ergänzende Festlegungen

In begründeten Fällen, z. B. zur Vermeidung von wirtschaftlich nicht vertretbaren Kosten oder nicht vertretbaren zeitlichen Verzögerungen durch Umplanung von Bauwerksentwürfen, können die bisherigen Regelwerke mit Zustimmung der Obersten Baubehörde auch noch nach diesem Stichtag angewendet werden. Diese Regelung gilt bis zum 31. Oktober 2013.

Es gilt das Mischungsverbot von bisherigen und neuen Regelwerken. Dies ist insbesondere bei der Anwendung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) zu beachten.

Für die Nachrechnung von Straßenbrücken gilt die Richtlinie zur Nachrechnung von Straßenbrücken im Bestand (Nachrechnungsrichtlinie).

Zur Berücksichtigung von Militärlasten gemäß Nr. 6 der „Hinweise zur Anwendung des Eurocode 0 im Brückenbau“ wird für Brücken in der Baulast des Bundes auf das Nato-Standardisierungsübereinkommen, STANAG 2021, 6. Ausgabe vom 7. September 2006, und auf das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 11/1981 „Grundsätze für die Berücksichtigung der

militärischen Lastenklassen nach STANAG 2021 auf Straßenbrücken (MLC-Grundsätze)“ vom 25. Juni 1981 (Az.: StB 27/25/82.93.12/27008 V 81), eingeführt mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 28. Oktober 1982 (Az.: IID10-4062-0.3) verwiesen. Für die übrigen Brücken in staatlicher Verwaltung ist eine gesonderte Regelung in Vorbereitung.

#### 4. Außerkrafttreten

– Das ARS Nr. 6/2009 „Technische Baubestimmungen Brücken und Ingenieurbau“ vom 5. Juni 2009 (Az.: S 18/7192.10/81-1045620) ist nicht mehr anzuwenden. Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde vom 31. Mai 2010 (AllMBl S. 173) wird aufgehoben.

– Das ARS Nr. 26/2002 „Geräteträgerbrücken – Typenentwürfe für Geräteträger zur Installation von Geräten im Rahmen der Erhebung der Lkw-Maut“ vom 31. Oktober 2002 (Az.: S 25/38.55.15-30/66 Va 02) ist nicht mehr anzuwenden.

Das Schreiben der Obersten Baubehörde vom 10. Dezember 2002 (Az.: IID8-43420-007/02) wird aufgehoben.

#### 5. Bezugsmöglichkeiten

Das ARS Nr. 22/2012 ist im Verkehrsblatt Heft 24/2012 vom 31. Dezember 2012 veröffentlicht.

Die Eurocodes sind beim Beuth-Verlag, Berlin, zu beziehen.

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor

### 93-W

#### **Richtlinien zur Förderung innovativer und energieeffizienter Technologien im Schienenverkehr sowie Investitionen in die Optimierung logistischer Abläufe im Verkehrsbereich (BayITOL)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

**vom 5. April 2013 Az.: VII/3-7050/1331/1**

#### **Vorbemerkung**

Der Freistaat Bayern fördert Maßnahmen für innovative Energietechnologien und zur Energieeffizienz im Schienenverkehr und Logistikbereich nach Maßgabe

- dieser Richtlinien,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG) in der jeweils gültigen Fassung, und
- der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-

Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), ABl L 214 vom 9. August 2008, S. 3 (im Folgenden: AGFVO).

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **1. Zweck der Förderung**

Die Einführung und Verbreitung moderner Technologien im Schienenverkehr und Logistikbereich soll die Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit verbessern, die Wettbewerbsfähigkeit erhalten und die energie- und klimapolitischen Ziele des Bundes und der Länder erreichen. Um eine raschere Einführung solcher Technologien zu begünstigen, kann die anteilige Förderung der Mehrkosten für den Einsatz solcher zukunftsweisender Technologien geeignete Anreize setzen.

Insbesondere leistet die Förderung bei einer beschleunigten Einführung, Anwendung und Verbreitung innovativer Energieeinspar- und Umweltschutztechnologien für Schienenfahrzeuge sowie die Optimierung logistischer Abläufe einen Beitrag zur Energiewende in Bayern. Damit dient die Förderung über den Einzelfall hinaus auch den Zielen der Verbesserung der Energieeffizienz, Energieeinsparung, Reduzierung der Abhängigkeit von nicht erneuerbaren Energieträgern und der CO<sub>2</sub>-Emissionen.

Darüber hinaus soll die Förderung zur Fortentwicklung einer modernen Verkehrs- und Logistikstruktur in Bayern beitragen und damit Arbeitsplätze sichern und schaffen.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Gefördert werden Vorhaben, die der Einführung innovativer, energieeffizienter und umweltschonender Technologien im Schienenverkehr oder der Optimierung logistischer Abläufe im Verkehrsbereich dienen. Die Technologien müssen über dem Stand der angewandten Technik liegen und dürfen sich in der jeweiligen Branche noch nicht durchgesetzt haben. Sie dienen daher der Demonstration und beschleunigten Einführung.

2.2 Förderungen nach diesen Richtlinien werden ausgereicht als

- Beihilfen für die Anschaffung von neuen Fahrzeugen, die über die Gemeinschaftsnormen hinausgehen oder durch die, bei Fehlen solcher Normen, der Umweltschutz verbessert wird, nach Art. 19 AGFVO,
- KMU-Beihilfen zur frühzeitigen Anpassung an neue, beschlossene, aber noch nicht in Kraft getretene Gemeinschaftsnormen, die einen besseren Umweltschutz gewährleisten, nach Art. 20 AGFVO,
- Umweltschutzbeihilfen für Investitionen, die Unternehmen in die Lage versetzen, nachhaltig und in erheblichem Maße Energie zu sparen, nach Art. 21 AGFVO.

#### **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Bayern. Als Unternehmen im beihilferechtlichen Sinn (Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV) gilt jede Einheit, unabhängig von

ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, d. h. Güter und Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anbietet.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, mit denen zum Zeitpunkt des Eingangs eines prüffähigen Antrags bei der Bewilligungsbehörde noch nicht begonnen wurde.
- 4.2 Das Vorhaben muss in wesentlichen Teilen in Bayern durchgeführt werden.
- 4.3 Unternehmen, die keine KMU gemäß Anhang I AGFVO sind, können nur dann eine Förderung erhalten, wenn sie den Anreizeffekt der beantragten Förderung gemäß Art. 8 AGFVO nachweisen.
- 4.4 Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 6 Buchst. c in Verbindung mit Abs. 7 AGFVO werden nicht gefördert. Dies gilt insbesondere bei Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für den Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den gesetzlichen Vertreter, der eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO abgegeben hat, oder zu deren Abgabe verpflichtet ist.
- 4.5 Einem Unternehmen in Schwierigkeiten, das einer Rückforderung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, darf eine Beihilfe nach diesen Richtlinien nicht gewährt werden.
- 4.6 Das Unternehmen muss zum Zeitpunkt der Antragstellung über fachliche Kenntnisse sowie über Betriebserfahrungen verfügen.
- 4.7 Die Durchführung der Vorhaben muss mit einem erheblichen wirtschaftlichen Risiko verbunden sein und sich durch einen erheblichen Innovationsgehalt auszeichnen.
- 4.8 Der Antragsteller hat entsprechend seiner Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage für die Finanzierung in angemessenem Umfang Eigen- oder Fremdmittel einzusetzen, die nicht durch andere öffentliche Finanzierungsmittel ersetzt oder verbilligt werden.
- 4.9 Der Antragsteller muss eine ausreichende Bonität nachweisen.
- 4.10 Für Vorhaben gemäß Nr. 2.1 ist eine Kumulierung über den maximal zulässigen Fördersatz hinaus mit Mitteln der Europäischen Union bzw. mit anderen staatlichen Beihilfen nicht möglich.

#### 5. Art und Umfang der Förderung

- 5.1 Die Beihilfe erfolgt auf Antrag als Projektförderung durch Zuschüsse im Sinn von Art. 5 Abs. 1 Buchst. a AGFVO im Wege einer Anteilsfinanzierung.
- 5.2 Die Beihilfeintensität ist für jeden einzelnen Begünstigten gesondert zu ermitteln.
- 5.3 Für Unternehmen beträgt die Beihilfeintensität und damit der maximal zulässige Fördersatz
- gemäß Nr. 2.2, 1. Alternative (Art. 19 AGFVO) bis zu 35 % der zuwendungsfähigen Ausgaben,

- gemäß Nr. 2.2, 2. Alternative (Art. 20 AGFVO) bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- gemäß Nr. 2.2, 3. Alternative (Art. 21 AGFVO) bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Zuschläge für KMU auf die Beihilfeintensität gemäß Art. 19 Abs. 5 AGFVO sind zugelassen. Die Zuwendung an kleine Unternehmen soll im Regelfall einen Fördersatz von 50 % nicht übersteigen.

#### 6. Zuwendungsfähige Ausgaben

Die zuwendungsfähigen Ausgaben richten sich im Einzelnen nach Art. 19 bis 21 AGFVO.

- 6.1 Zuwendungsfähige Ausgaben gemäß Art. 19 AGFVO sind die Investitionsmehrkosten, die zur Erreichung eines höheren als des aufgrund der Gemeinschaftsnormen geforderten Umweltschutzniveaus erforderlich sind.
- 6.2 Zuwendungsfähige Ausgaben gemäß Art. 20 AGFVO sind Investitionsmehrkosten, die der Beihilfeempfänger im Vergleich zu einer herkömmlichen Anlage, einem herkömmlichen Produkt oder einem herkömmlichen System mit demselben Leistungsprofil aufbringen muss. Die beihilfefähigen Kosten werden gemäß Art. 18 Abs. 6 und 7 AGFVO ermittelt. Dies schließt Mehrkosten für Montage, Inbetriebnahme sowie Messeinrichtungen, Planung, Gutachten und Genehmigung sowie Erprobung ein, soweit diese im betriebswirtschaftlichen Sinne als Teil der Investition anzusehen sind.
- 6.3 Zuwendungsfähige Ausgaben gemäß Art. 21 AGFVO sind Investitionsmehrkosten, die der Beihilfeempfänger im Vergleich zu einer herkömmlichen Anlage, einem herkömmlichen Produkt oder einem herkömmlichen System mit demselben Leistungsprofil aufbringen muss. Die beihilfefähigen Kosten werden gemäß Art. 18 Abs. 6 und 7 AGFVO ermittelt. Dies schließt Mehrkosten für Montage, Inbetriebnahme sowie Messeinrichtungen, Planung, Gutachten und Genehmigung sowie Erprobung ein, soweit diese im betriebswirtschaftlichen Sinne als Teil der Investition anzusehen sind.

Für die Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind die operativen Kosten und Gewinne nach Maßgabe des Art. 21 AGFVO zu berücksichtigen.

- Personalkosten können je nachgewiesenem Personenmonat (entspricht 160 Stunden bei stundenweiser Aufzeichnung) für eigenes, für dieses Vorhaben fest angestelltes Personal höchstens in folgender Höhe in Ansatz gebracht werden:

Akademiker, Dipl.-Ing. u. Ä.:	8.000 €
Techniker, Meister u. Ä.:	5.800 €
Facharbeiter, Laboranten u. Ä.:	4.000 €

Mit diesen Beträgen sind die Personaleinzelkosten, die Personalnebenkosten sowie Gemeinkosten abgegolten.

- Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für die Erprobung der innovativen Technologien genutzt werden (Sondereinzelkosten). Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten technischen Nutzungsdauer bzw. nicht ausschließlich für das Vorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte

- Wertminderung während der Dauer des Erprobungsvorhabens als beihilfefähig (zeit- und vorhabensanteilig).
- Sonstige Betriebskosten (wie Material, Bedarfsmittel und dergleichen), die unmittelbar durch den Einsatz der innovativen Technologien entstehen.
- 6.4 Verwaltungsgemeinkosten sind nicht zuwendungsfähig.

## 7. Antragsverfahren

- 7.1 Anträge auf Gewährung von Förderungen sind beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (Bewilligungsbehörde) oder bei einem von diesem beauftragten Projektträger einzureichen. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme wird empfohlen.
- 7.2 Die Bewilligungsbehörde zahlt die Fördermittel aus. Die Mittelabrufe sowie der Verwendungsnachweis sind der Bewilligungsbehörde oder bei einem von dieser beauftragten Projektträger vorzulegen.

- 7.3 Die Förderanträge sind auf den vorgesehenen Antragsformularen unter der Angabe einer Kontaktadresse bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

Der förmliche Antrag beinhaltet:

- Die ausgefüllten Antragsformulare für die jeweiligen Kosten,
- eine Vorhabensbeschreibung, die u. a. folgende Angaben enthält:
  - Projektziel und Bezug zu den förderpolitischen Zielen (s. Nrn. 1 und 2),
  - Neuheitsgrad und Stand der Technik,
  - Qualifikation und Expertise des Antragstellers und ggf. des Technologielieferanten,
  - ausführliche Beschreibung des Arbeitsplans, der Ressourcenplanung (hilfreich sind Balken- bzw. Strukturplan des Projekts und Aufteilung der beantragten Ressourcen auf die Arbeitspakete),
  - Quantifizierung der Auswirkung auf Wirtschaftskraft und Arbeitsmarkt in Bayern,
  - Arbeitsleistung/Zusammenarbeit mit Dritten,
  - Notwendigkeit der Zuwendung.
- Angaben zur Inanspruchnahme von weiteren Fördermitteln,
- gegebenenfalls ergänzende Unterlagen wie Angebote oder Erläuterungen,
- Bonitätsunterlagen.

- 7.4 Die Bewilligungsbehörde kann einen Projektträger benennen, der namens und im Auftrag des Freistaates Bayern die Prüfung der Skizzen und Anträge übernimmt sowie – ggf. auch unter Einschaltung von Fachgutachtern – eine Empfehlung für die Förderentscheidung abgibt. Er führt dann auch die Abwicklung der Förderung, die Bearbeitung der Zahlungsanforderungen, die Prüfung der Zwischenberichte, des Verwendungsnachweises und der Verwertungsberichte sowie die Abwicklung des Schriftverkehrs mit den Antragstellern durch und ist berechtigt, Erklärungen zu den Anträgen und zur Abwicklung der Förderung bei den Antragstellern einzuholen. Der Projektträger wird zur Vertraulichkeit verpflichtet.

- 7.5 Projektzugehörige Unterlagen sind vom Förderempfänger mindestens zehn Jahre lang ab Gewährung der Förderung aufzubewahren.
- 7.6 Vordrucke für Förderanträge, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden.
- 7.7 Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO berechtigt, bei den Zuschussempfängern zusätzlich zu prüfen.

## 8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 15. April 2013 in Kraft und treten mit Ablauf des 30. Juni 2014 außer Kraft.

L ü c k  
Ministerialdirigent

## 1132-L

### Stiftung eines Staatspreises für vorbildliche Waldbewirtschaftung

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 6. März 2013 Az.: F5-7858-1/16

Um die Leistungen der privaten und körperschaftlichen Waldbesitzer und Waldbesitzerinnen in Bayern in der Öffentlichkeit bekannt zu machen und ihren Stellenwert innerhalb der bayerischen Forstpolitik hervorzuheben und zu festigen, sollen alle zwei Jahre jeweils zwei Besitzer oder Besitzerinnen von privaten oder körperschaftlichen Forstbetrieben in jedem Regierungsbezirk für ihre vorbildliche Waldbewirtschaftung geehrt und ausgezeichnet werden.

Die Ehrung umfasst die feierliche Aushändigung einer Urkunde mit Verleihung der Staatsmedaille. Darüber hinaus kann das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten den Geehrten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Preisgelder gewähren. Die Leistungen der Preisträger und Preisträgerinnen werden in einer zur Veröffentlichung bestimmten Broschüre herausgestellt. Die Veröffentlichung der Namen bedarf der Zustimmung der Geehrten.

Für die Vergabe des Staatspreises gelten folgende Vorgaben:

#### 1. Teilnehmerkreis

Private und körperschaftliche Waldbesitzer und Waldbesitzerinnen sowie deren forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse.

#### 2. Auswahlkriterien

Beispielhafte Waldwirtschaft im Hinblick auf

- Waldzustand (standortgemäße, ökologisch wirksame Baumartenzusammensetzung, Bestandssicherheit, nachhaltig bewirtschaftbarer Bestandsaufbau, Erschließungszustand),
- Waldbau (handwerklich kreative Arbeitsweisen, wirtschaftliche und ökologische Ausrichtung),
- Wirtschaftsergebnis,

- Beitrag zur Existenzsicherung des Betriebes,
- überbetriebliches Engagement (Art, Umfang und Ergebnis der Mitwirkung in Forstzusammenschlüssen),
- Zusammenarbeit mit der forstlichen Beratung durch die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und deren Forstreviere (Art, Umfang, Ergebnisse),
- optimale Nutzung der finanziellen Hilfen des Freistaats (Inanspruchnahme nach Art, Umfang, Zielsetzung und Auswirkung),
- Vermarktung von Waldprodukten (Holzwerbung, Kundenwerbung, Kundenpflege, Sammelvermarktung, Sondersorten, Kreativität im Beschreiten neuer Wege),
- Angebot forstlicher Dienstleistungen und Schaffung von Arbeitsplätzen sowie
- allgemeine Kreativität und Unternehmungsgeist in betrieblichen Angelegenheiten.

Für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gelten vorstehende Kriterien sinngemäß.

### 3. Vorschlagsberechtigung

Vorschläge können von den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Forstwirtschaftlichen Vereinigungen, von Städten und Gemeinden sowie von Berufsverbänden beim Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eingereicht werden.

### 4. Auswahl

Beim Staatsministerium wird eine Jury aus vier Mitgliedern des Forstlichen Beirats, zwei Vertretern der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und zwei Vertretern des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gebildet.

Diese Jury wählt aus den bis Ende Februar eines Verleihungsjahres eingegangenen Vorschlägen mögliche Preisträger und Preisträgerinnen aus und legt dem Staatsministerium ihre Empfehlung vor.

Die Entscheidung über die Vergabe der Preise und die Verleihung der Staatsmedaillen trifft der Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aus den Vorschlägen der Jury.

### 5. Vorschläge

Die Vorschlagsberechtigten reichen ihre Vorschläge nach dem als Anlage beigefügten Schema bis spätestens Ende Februar eines Verleihungsjahres beim Staatsministerium ein.

### 6. Aberkennung

Der Staatspreis kann aberkannt werden, wenn ein Träger bzw. eine Trägerin zu einem späteren Zeitpunkt wegen Verstößen gegen waldgesetzliche Regelungen gerichtlich verurteilt wird.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2013 in Kraft. Mit Ablauf des 30. April 2013 tritt die Bekanntmachung vom 25. Oktober 1996 (AllMBl S. 717) außer Kraft.

Helmut Brunner  
Staatsminister

**Anlage**

**Vorschlag  
zur Ehrung für vorbildliche Waldbewirtschaftung  
an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Postfach 22 00 12, 80535 München**

Eingereicht von:

(Name, Anschrift, Telefon-Nr., Fax-Nr., Kontaktperson)

Angaben über den zu Ehrenden:

(Name, Anschrift, Geburtsdatum, Stand der Aus- und Fortbildung, Bedeutung des Waldes für das Betriebs- oder Familieneinkommen, Mitglied einer Forstbetriebsgemeinschaft und sonstiger Selbsthilfeorganisationen, aktives überbetriebliches Engagement, Zusammenarbeit mit der staatlichen Beratung, Inanspruchnahme von Förderprogrammen)

Angaben über den Betrieb:

(Art, Orts- und Höhenlage, Flächenausstattung nach Betriebszweigen, Waldflächen nach Alter beziehungsweise Nutzungsarten, Standorteinheiten, Charakterisierung der Waldbestände nach Bestockung, Bestandssicherheit, Nachhaltigkeit, Pflegezustand, Art der Bewirtschaftung, Schadensereignisse, Umfang der Nutzungen nach Vor- und Endnutzung, Holzarten, Sorten, Walderschließung, Geräteausstattung, Umfang des Arbeitsaufwandes, Arbeitskräfteeinsatz, Betriebsergebnisse der zurückliegenden Jahre)

Gründe für den Vorschlag:

(Wie unterscheidet sich der Betrieb forstwirtschaftlich von den Nachbarbetrieben, Innovationen im Bereich des Waldbaus, der Technik, der Arbeitsverfahren, der Vermarktung, Wildstandsregelung u. a.)

Kriterien im Einzelnen:

(Hervorzuhebende Ergebnisse nach Art, Umfang und Auswirkung für Betrieb, Berufsstand, Nachbarschaft, Landeskultur, Allgemeinheit, Öffentlichkeitsarbeit)

Beurteilung, Stellungnahme:

**7803.1-L**

**Berichtigung der Bekanntmachung über die  
Erprobung der Einführung  
eines gemeinsamen Unterrichtes  
der Staatlichen Fachschule für Agrarwirtschaft,  
Fachrichtung Weinbau und Kellerwirtschaft und  
der Staatlichen Technikerschule  
für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Weinbau und  
Kellerwirtschaft in Veitshöchheim**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**vom 3. April 2013 Az.: A4-7151.1-1/3**

Die Bekanntmachung über die Erprobung der Einführung eines gemeinsamen Unterrichtes der Staatlichen Fachschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Weinbau und Kellerwirtschaft und der Staatlichen Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Weinbau und Kellerwirtschaft in Veitshöchheim vom 25. Januar 2013 (AllIMBI S. 148) wird wie folgt berichtigt:

1. In Nr. 5 Buchst. b wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Die bisherigen Nrn. 5 bis 7 werden Nrn. 4 bis 6.“
2. In Nr. 7 Buchst. a wird die Zahl „7“ jeweils durch die Zahl „6“, die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ und die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

Wolfram Schöhl  
Ministerialdirigent

**7815-L**

**Richtlinien zum 25. Wettbewerb 2013–2016  
„Unser Dorf hat Zukunft –  
Unser Dorf soll schöner werden“**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**vom 1. März 2013 Az.: L3-7375.1-1/36**

In dem Zeitraum 2013–2016 wird der Bundeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ zum 25. Mal veranstaltet. Bayern hat aufgrund der Verwurzelung des Wettbewerbs mit der ursprünglichen Landesverschönerung erneut von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, bei der Durchführung auf Landesebene dem neuen Namen „Unser Dorf hat Zukunft“ den langjährigen, etablierten Titel „Unser Dorf soll schöner werden“ hinzuzufügen. Es ergehen nachstehende Richtlinien zur Teilnahme am Wettbewerb und dessen Durchführung:

**1. Ziele des Wettbewerbs und Nutzen für die Dörfer**

Der bayerische Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft – Unser Dorf soll schöner werden“ ist ein Wettbewerb der Menschen. Dabei werden besonders das Engagement der Bürger und herausragende Ideen und Projekte zur zukunftsfähigen Entwicklung der Dörfer herausgestellt. Positive Beispiele sollen zur Nachahmung anregen.

**1.1 Ziele**

Ziel ist es, die Menschen dazu zu bewegen, ihre Chancen zu erkennen und die Zukunft ihrer Dörfer aktiv in die eigenen Hände zu nehmen. Dazu sollen ehrenamtliches Engagement und erbrachte Eigenleistungen für den unmittelbaren Lebensraum, unter Berücksichtigung der Ausgangslage, gefördert werden. Der Wettbewerb geht dabei von der Unverwechselbarkeit eines jeden Dorfes aus.

Entscheidend sind dabei sowohl das Erscheinungsbild von Dorf und Landschaft, als auch die örtliche Wirtschaftskraft. Die sozialen und kulturellen Aktivitäten der verschiedenen Bevölkerungsgruppen werden ebenso berücksichtigt wie der örtliche Beitrag zur Sicherung der ökologischen Ressourcen. Besondere Leistungen werden öffentlich mit Auszeichnungen geehrt.

– **Freiwilligkeit & Eigeninitiative**

Der Dorfwettbewerb schafft Anreize für die Bürger, den gemeinsamen Lebensraum in eigener Verantwortung aktiv zu gestalten. Er motiviert die Menschen, selbst Hand anzulegen und bietet Ihnen hierfür Hilfe zur Selbsthilfe.

– **„Wir-Gefühl“ & positive Beispiele**

Der Dorfwettbewerb würdigt gemeinschaftliches Handeln und stellt das Erreichte als nachahmenswert heraus.

– **Eigene Stärken & Perspektiven**

Der Dorfwettbewerb schärft das Bewusstsein für die Werte im eigenen Dorf und eröffnet Chancen für eine zukunftsorientierte Entwicklung der Lebensqualität.

**1.2 Nutzen für die teilnehmenden Dörfer**

Die Teilnahme am Wettbewerb bietet nicht nur Chancen, sondern hat auch bleibenden Nutzen, wie zum Beispiel:

- Gemeinsam Aktionen angehen, für zukunftsfähige Projekte Akzeptanz schaffen und sie in die Tat umsetzen (z. B. im Rahmen der Agenda 21, Biodiversitätsrichtlinie, Grünflächengestaltung etc.)
- Die Unverwechselbarkeit des eigenen Dorfes erkennen, erhalten und entwickeln (z. B. im Rahmen einer Stärken-Schwächen-Analyse)
- Soziales Engagement und Verantwortung für alle Generationen übernehmen (z. B. Neubürger in die Dorfgemeinschaft einbinden)
- Beratung erhalten und in die Dorfentwicklung einbeziehen (z. B. Hilfe bei Verbesserungsmaßnahmen für Haus, Hof und Garten)
- Wertschätzung durch Experten unterschiedlichster Fachrichtungen erfahren (z. B. im Rahmen der Ortsbegehung und im schriftlichen Abschlussbericht)
- Attraktivität und Bekanntheitsgrad des eigenen Dorfes steigern (z. B. für touristische Angebote)
- Gemeinsam Erreichtes mit Anerkennung und Stolz pflegen (z. B. neue Netzwerke knüpfen und miteinander Feste feiern)

**2. Teilnahmebedingungen**

Teilnahmeberechtigt sind räumlich geschlossene Gemeinden oder Gemeindeteile mit überwiegend dörflichem Charakter bis zu 3.000 Einwohnern. Für Ge-

meinden oder Gemeindeteile, die eine Goldplakette im Bundesentscheid erhalten haben, ist die Teilnahme an den beiden darauf folgenden Bundesentscheiden nicht möglich. Für Gemeinden oder Gemeindeteile, die zum zweiten Mal mit gleicher oder niedrigerer Platzierung am Bundesentscheid teilgenommen haben, ist die Teilnahme an dem darauf folgenden Bundesentscheid nicht möglich.

**3. Einteilung der Teilnehmer in Gruppen**

Um die unterschiedliche Größe der Gemeinden und Gemeindeteile zu berücksichtigen, werden die Teilnehmer auf Kreis- und Bezirksebene in zwei Gruppen eingeteilt:

- Gruppe A bis 600 Einwohner
- Gruppe B 601 bis 3.000 Einwohner

**4. Durchführung**

**4.1 Zeitlicher Ablauf**

Die Durchführung des 25. Wettbewerbs erfolgt in vier Stufen:

- Kreisentscheid im Jahr 2013:  
Anmeldung bis 1. Juni 2013
- Bezirksentscheid im Jahr 2014:  
Weitermeldung bis 15. November 2013
- Landesentscheid im Jahr 2015:  
Weitermeldung bis 15. November 2014
- Bundesentscheid im Jahr 2016:  
Weitermeldung nach Vorgabe des Bundes

**4.2 Vorbereitung**

Den am Wettbewerb beteiligten Gemeinden und Gemeindeteilen wird die Bildung eines Arbeitskreises empfohlen, der die notwendigen Vorbereitungen trifft. Diesem Ausschuss sollten neben Personen, die am Wettbewerb besonders interessiert sind, auch Sachkundige aus den Bereichen, die beurteilt und bewertet werden, angehören.

Es wird weiterhin angeregt, zur Beratung frühzeitig die Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespflege, den Kreisbaumeister, die Fachkraft für Naturschutz und Landschaftspflege und einen Vertreter für die Belange von Denkmalschutz und -pflege hinzuzuziehen.

Vor Aufnahme der Arbeiten sollen ein auf die Bewertungsmerkmale (vgl. Nr. 5) abgestimmtes Konzept aller Maßnahmen unter Beratung durch den Landkreis erstellt sowie der Ist-Zustand aufgenommen und durch Fotos (schwarz-weiß oder farbig, möglichst Postkartenformat) dokumentiert werden.

Die Anmeldung der Teilnehmer zum Wettbewerb sollte bis spätestens 1. Juni 2013 der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorliegen.

Die Anmeldung zum Kreisentscheid erfolgt hierbei in der Regel bei der Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespflege. Im Falle eines laufenden Verfahrens nach dem Flurbereinigungsrecht in Dorf oder/und Flur empfiehlt es sich, auch das zuständige Amt für Ländliche Entwicklung von der Teilnahme am Wettbewerb zu benachrichtigen.

Für Gemeinden und Gemeindeteile, welche ein Dorferneuerungs- oder Flurneuordnungsverfahren

in Erwägung ziehen oder beantragt haben, empfiehlt sich die Teilnahme am Wettbewerb besonders. Durch die Teilnahme am Wettbewerb werden Vorleistungen erbracht, die ein späteres Verfahren in Dorf oder/und Flur erleichtern.

**4.3 Kreisentscheid 2013**

Auf Landkreisebene liegt die Federführung bei der Kreisverwaltungsbehörde. Die Kreisverwaltungsbehörde bildet im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine Kommission, die den Wettbewerb organisatorisch und fachlich unterstützt. Diese Kommission ist zugleich Bewertungskommission für den Kreisentscheid. Den Vorsitz führt die Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespflege. Sie bewertet nicht mit. Als Juroren in dieser Kommission sollten Vertreter beiderlei Geschlechts aus den Bereichen

- der Landwirtschaft (z.B. Hauswirtschaft, Kreisbäuerin),
- der Gemeindeverwaltung (z.B. Bürgermeister),
- der Jugend (z.B. Kreisjugendring),
- des Kreisverbandes für Gartenbau und Landespflege,
- der Grünordnung und Landespflege,
- des Bauwesens,
- des fachlichen Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie
- der Kreisheimatpflege mitwirken.

Die Kreisverwaltungsbehörden benennen der zuständigen „Abteilung Gartenbau“ am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Gartenbauzentrum) die Bewerber für den Bezirksentscheid mittels einer Teilnehmerliste – getrennt nach den Gruppen A und B, unter Vorlage der jeweiligen Anmeldeunterlagen und der Besichtigungsberichte zum Kreisentscheid. Bei Einsendung unvollständiger Unterlagen oder bei verspäteter Einreichung besteht kein Anspruch auf Teilnahme am Bezirksentscheid.

Je nach Anzahl der Teilnehmer in den Landkreisen ist nach folgendem Schlüssel zu melden:

Zahl der Teilnehmer im Landkreis	Höchstzahl der Teilnehmer im Bezirksentscheid
<b>Gruppe A</b>	<b>Gruppe A</b>
2 bis 5	1
6 bis 15	1 oder 2*)
16 bis 30	2 oder 3*)
über 30	3 oder 4*)
<b>Gruppe B</b>	<b>Gruppe B</b>
2 bis 5	1
6 bis 10	2 oder 3*)
über 10	3 oder 4*)

\*) Davon mindestens ein Teilnehmer mit keiner bzw. vergleichsweise geringer öffentlicher Förderung oder ein Teilnehmer, der in früheren Jahren bereits auf Bezirksebene eine Auszeichnung erhalten hat (entsprechender Hinweis ist im Besichtigungsbericht erforderlich).

Hat sich in der Gruppe A oder B nur ein Bewerber beteiligt, ist dieser der anderen Gruppe zuzuordnen,

damit eine Teilnahme möglich ist. Soweit Stadtteile kreisfreier Städte teilnehmen, gelten die Regelungen für Landkreise entsprechend. Einzelheiten regelt das zuständige Gartenbauzentrum. Die Kreisverwaltungsbehörden melden den Gartenbauzentren die Teilnehmer am Regierungsbezirksentscheid bis spätestens 15. November 2013.

Auf Kreisebene besteht darüber hinaus die Möglichkeit, eigene Schwerpunkte im Wettbewerbssinn festzulegen und diese gesondert zu würdigen. Damit soll den Dörfern der Zugang zum Wettbewerb erleichtert werden.

#### 4.4 Bezirksentscheid 2014

Auf Bezirksebene ist die Bewertungskommission durch das Gartenbauzentrum zu berufen. Den Vorsitz übernimmt der Leiter der Abteilung Gartenbau. Er bewertet nicht mit. Als Juroren werden vorgeschlagen Vertreter beiderlei Geschlechts

- des Amtes für Ländliche Entwicklung,
- der Gemeindeverwaltung (z. B. Bürgermeister),
- der Jugend (z. B. Bezirksjugendring),
- des Bezirksverbandes für Gartenbau und Landespflege,
- der Landwirtschaft (z. B. Hauswirtschaft, Bezirksbäuerin),
- der Kreisfachberatungen für Gartenkultur und Landespflege,
- des Bauwesens,
- der Grünordnung und Landespflege,
- des fachlichen Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie
- der Bezirksheimatpflege.

Die Gartenbauzentren melden dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Teilnehmer zum Landesentscheid bis spätestens 15. November 2014 nach dem folgenden Schlüssel:

Zahl der Teilnehmer im Regierungsbezirk	Höchstzahl der Teilnehmer im Landesentscheid
2 bis 10	1
11 bis 40	2
41 bis 70	3
71 bis 100	4
über 100	5

Es kann unberücksichtigt bleiben, ob es sich um Teilnehmer der Gruppen A oder B handelt. Die Anmeldung zum Wettbewerb einschließlich aller zur Anmeldung geforderten Unterlagen, die Besichtigungsberichte und eine Teilnehmerliste sind jeder Teilnehmermeldung für den Landesentscheid beizugeben. Bei Einsendung unvollständiger Unterlagen oder verspäteter Einreichung besteht kein Anspruch auf die Teilnahme am Landesentscheid.

#### 4.5 Landesentscheid 2015

Auf Landesebene wird die Bewertungskommission durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten berufen. Den Vorsitz übernimmt der Leiter des Referates „Weinbau und Gartenbau“ des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Er bewertet nicht mit. Die Landesbewer-

tungskommission führt den Entscheid auf Landesebene durch. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten meldet die Landessieger termingerecht zum Bundesentscheid.

#### 4.6 Bundesentscheid 2016

Die Bundesbewertungskommission wird vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz berufen und ermittelt die Bundessieger. Voraussetzung für die Teilnahme am Bundesentscheid ist die erfolgreiche Teilnahme am vorangegangenen Landesentscheid. Je nach Anzahl aller Teilnehmer in Bayern wird nach folgendem Schlüssel gemeldet:

Zahl der Teilnehmer in Bayern	Höchstzahl der Teilnehmer am Bundesentscheid (Landessieger)
20 bis 100	1
101 bis 300	2
301 bis 500	3
501 bis 700	4
701 bis 900	5
901 bis 1.100	6
1.101 bis 1.300	7

Ab 1.301 Teilnehmerdörfer kann pro weiterer 200 Teilnehmer jeweils ein Landessieger mehr zum Bundesentscheid gemeldet werden.

### 5. Bewertungsrahmen

Als Bewertungsrahmen sind fünf Teilaspekte, unter denen der dörfliche Lebensraum betrachtet wird, festgelegt. Es soll deutlich werden, welche Ziele sich die Bevölkerung für ihr Dorf gesetzt hat und was getan wurde, um diese Ziele zu erreichen. Besonderer Wert wird dabei auf die Ausgangslage und die in Eigenleistung erbrachten Maßnahmen der Gemeinschaft gelegt. Zur inhaltlichen Abgrenzung der unterschiedlichen Bewertungsbereiche können nachfolgende Beispiele herangezogen werden.

#### 5.1 Entwicklungskonzepte – wirtschaftliche Initiativen (Höchstpunktzahl 15)

Im Mittelpunkt stehen Anstrengungen und Initiativen, die die Ausgangslage des Dorfes nachhaltig verbessern. Dazu ist es notwendig, sich beispielsweise mit nachfolgenden Punkten zu befassen:

- Bevölkerungsstruktur und Bevölkerungsentwicklung
- Funktionen des Dorfes (Wohnort, Fremdenverkehr, Landwirtschaft, Handwerk etc.)
- Arbeitsplätze und Erwerbspotentiale am Ort und in der Region
- Bildungseinrichtungen (Kindergärten, Schule, Volkshochschule etc.)
- Infrastruktur vor Ort (Verwaltungseinrichtungen, Nahversorgung, Trink- und Abwassersysteme, Energieversorgung, Telekommunikation, Verkehrseinrichtungen etc.)
- dörfliche Kooperation und überörtliche Zusammenarbeit
- Dorfleitbild, Stand der Planungen: Landschaftsplan etc.

### 5.2 Soziale und kulturelle Aktivitäten (Höchstpunktzahl 20)

Hier geht es vorrangig um bürgerschaftliches Engagement in Form von Ideen, Konzepten und Aktionen, die sich auf folgende Bereiche positiv auswirken:

- Pflege von Dorftradition und Brauchtum
- Vereinsleben
- kirchliches Leben
- Jugend- und Seniorenarbeit
- Integration aller Bürger
- Kultur- und Freizeitangebot

### 5.3 Baugestaltung und -entwicklung (Höchstpunktzahl 25)

Hauptaugenmerk wird bei diesem Punkt auf die Wirkung öffentlicher und privater Baumaßnahmen im Verhältnis zur dörflichen Situation und Entwicklung gelegt.

Dazu zählen beispielsweise:

- bedarfsgerechte Gestaltung und Pflege öffentlicher Straßen und Plätze
- Zustand, Nutzung und Entwicklung ortsprägender Bauwerke, öffentlicher Gebäude und Anlagen sowie privater Liegenschaften
- Umgang mit historischer, denkmalgeschützter Bausubstanz
- Nutzung, Gestaltung und Entwicklung des Ortskerns, auch unter Berücksichtigung von Neubaumaßnahmen
- Integration von Neubaugebieten für Wohnen und Gewerbe und deren Anbindung an den Altort
- effizienter Umgang mit vorhandener Siedlungsfläche
- Verwendung ressourcenschonender Baumaterialien und Bautechniken
- Nutzung regenerativer Energien

### 5.4 Grüngestaltung und -entwicklung (Höchstpunktzahl 25)

Dieser Punkt bildet ein wesentliches Kriterium im Wettbewerb. Deshalb steht die Erlebniswirksamkeit des Dorfgrüns als Bestandteil öffentlicher und privater Freiflächen und Gärten im Mittelpunkt. In der Bewertung werden vor allem die Ausführungsqualität sowie der Pflegezustand der Grünanlagen berücksichtigt. Wichtige Aspekte sind hierbei beispielsweise:

- Gestaltung, Ausstattung und Pflege von öffentlichen Plätzen, Straßenbegleitgrün, Schulumfeld mit Schulgärten, Kindergärten und Friedhöfen
- Gestaltung und Pflege privater Gärten und Hofräume nach ortstypischen Gesichtspunkten
- standortgerechte Pflanzenverwendung
- Umsetzung von Flächenentsiegelung und Regenwassermanagement
- Schaffung und Erhalt naturnaher Lebensräume für Flora und Fauna
- Fassadenbegrünung und Blumenschmuck
- Umgang mit Einfriedungen wie Zäunen und Hecken
- nutzerorientierte Möblierung des öffentlichen und privaten Freiraumes

- Gestaltung, Unterhalt und Entwicklung örtlicher Fließ- und Stillgewässer

### 5.5 Dorf in der Landschaft (Höchstpunktzahl 15)

Im Mittelpunkt steht die Umsetzung landespflegerischer Maßnahmen zur Einbindung der Siedlungsbereiche in die Landschaft. Dabei geht es um die Erhaltung und Entwicklung schützenswerter Landschaftsbestandteile. Besondere Aufmerksamkeit erfahren dabei folgende Aspekte:

- Gestaltung des Ortsrandes
- Einbindung und Gestaltung von baulichen Anlagen sowie Einrichtungen für Freizeit und Erholung im Außenbereich
- schonender Umgang mit vorhandenem Landschaftspotential, insbesondere den natürlichen Ressourcen Boden, Wasser, Luft
- Schaffung und Erhalt von Lebensräumen für seltene Tier- und Pflanzenarten
- Integration traditioneller und moderner Landnutzungsformen in der Land- und Forstwirtschaft (ökologische Ausgleichsflächen, Anbau nachwachsender Rohstoffe, Anlagen zur Energiegewinnung etc.)
- Erhaltung von kulturhistorischen Stätten, Boden- und Flurdenkmalen
- Einrichtung umweltbildender Maßnahmen

## 6. Auszeichnungen für die Teilnehmer

Die erfolgreichsten Teilnehmer am Kreisentscheid werden vom Landrat bzw. der Landrätin bekannt gegeben und ausgezeichnet, die erfolgreichsten Teilnehmer am Bezirksentscheid vom Regierungspräsidenten bzw. der Regierungspräsidentin. Die Sieger auf Landesebene werden vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bekannt gegeben. Ihnen werden Gold-, Silber- und Bronzeplaketten mit Urkunden verliehen. Darüber hinaus werden Preisgelder ausgelobt.

Für beispielhafte Leistungen im Sinn des Wettbewerbs können beim Kreis-, Bezirks- und Landesentscheid Sonderpreise vergeben werden.

## 7. Information und Öffentlichkeitsarbeit

Es empfiehlt sich, die Durchführung des Wettbewerbs bereits auf Kreis- und Bezirksebene öffentlichkeitswirksam in der Presse darzustellen und die Richtlinien zum 25. Wettbewerb im jeweiligen Amtsblatt zu veröffentlichen.

## 8. Ausschluss des Rechtsweges

Die Entscheidungen der Bewertungskommissionen sind auf allen Ebenen endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## 9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. März 2013 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Martin Neumeyer  
Ministerialdirektor

**7905.3-L****Nasskonservierung  
von Rundholz durch Beregnung****Gemeinsame Bekanntmachung  
der Bayerischen Staatsministerien  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,  
des Innern und für Umwelt und Gesundheit**

vom 3. April 2013 Az.: F4-7813-1/11, IIB3-7734-001/13  
und 52a-U4510-2011/3-66

**1. Anlass, Maßnahmen und Zielsetzung**

1.1 <sup>1</sup>Naturereignisse wie Sturmwurf, Schneebruch oder Massenvermehrungen von Pilzen und Insekten können zu umfangreichen außerplanmäßigen Holzeinschlägen zwingen. <sup>2</sup>Werden diese Holzmassen nicht ausreichend schnell vermarktet und verarbeitet, drohen erhebliche Verluste durch Holzentwertung und Massenvermehrungen von Schädlingen. <sup>3</sup>Häufiger werdende Katastropheneignisse im Zuge des Klimawandels, extreme Witterungsverhältnisse (z. B. Trockenheit, Fröste) oder starker Schädlingsbefall können in unseren Wäldern zu nicht vorhersehbaren Holzanfällen führen. <sup>4</sup>Auch aus Gründen der witterungsoptimierten Holznutzung auf sensiblen Böden kann es sehr sinnvoll sein, bei geeigneter Witterung und Jahreszeit Waldpflege- und Erntemaßnahmen durchzuführen und das nicht unmittelbar absetzbare Holz auf ordnungsgemäß errichteten Beregnungsplätzen für einen späteren Verkauf zwischenzulagern.

1.2 Die bisherigen Erfahrungen bei Schneebruch und Sturmwurf, vor allem in den Jahren nach 1990 (Stürme Vivian und Wiebke) und 1999 (Sturm Lothar) haben gezeigt, dass die Nasskonservierung von Rundholz durch Beregnung ein Instrument ist,

- um den Einsatz chemischer Holzschutzmittel (vor allem Insektizide gegen Borkenkäfer und holzbohrende Insekten) zu vermeiden,
- die Entwertung des Holzes durch Pilz- und Insektenbefall über Jahre hinweg weitgehend zu verhindern,
- zu einer Verstetigung des Holzangebots (Marktausgleich, Versorgung der Holzwirtschaft) beizutragen.

1.3 Die Kreisverwaltungsbehörden, Wasserwirtschaftsämter und Forstbehörden beraten die staatlichen und nichtstaatlichen Forstbetriebe sowie die Forstlichen Zusammenschlüsse bei der Vorbereitung und Planung von Beregnungsplätzen zur Nasskonservierung von Rundholz.

1.4 <sup>1</sup>Ziel ist die Genehmigung notwendiger Beregnungsplätze in Bayern, die in der Lage sind, das im Rahmen der Katastrophenvorsorge und im Katastrophenfall nicht chemisch behandelte anfallende Holz sachgerecht und unter Beachtung von Gewässer-, Natur- und Landschaftsschutz aufzunehmen, um volkswirtschaftlichen Schäden vorzubeugen. <sup>2</sup>An Beregnungsplätzen, die aus Gründen der Katastrophenvorsorge erforderlich sind, besteht ein öffentliches Interesse.

**2. Anforderungen an Planung, Anlage und Betrieb von Beregnungsplätzen**

2.1 <sup>1</sup>Bei Planung, Anlage und Betrieb sind Gewässer-, Natur- und Landschaftsschutz zu berücksichtigen. <sup>2</sup>In Wasserschutzgebieten sind die Festlegungen der jewei-

ligen Schutzgebietsverordnung zu beachten. <sup>3</sup>Grundsätzlich nicht zulässig ist die Nasskonservierung in den Zonen I, II und III bzw. IIIA von Wasserschutzgebieten. <sup>4</sup>In Planung befindliche Schutzgebiete sind entsprechend zu berücksichtigen. <sup>5</sup>Beregnungsplätze im Überschwemmungsgebiet sind nach § 78 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585) grundsätzlich nicht zulässig, da hier die Gefahr einer Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses besteht, sowie die Möglichkeit, dass das gelagerte Holz abgeschwemmt werden könnte. <sup>6</sup>Eine Nasskonservierung in Nationalparks, Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen ist nicht zulässig. <sup>7</sup>In Landschaftsschutzgebieten sind die Regelungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung zu beachten. <sup>8</sup>Gegebenenfalls ist ein entsprechendes Zulassungsverfahren durchzuführen.

2.2 <sup>1</sup>Der Betrieb mit Oberflächenwasser hat grundsätzlich Vorrang vor dem Betrieb mit Grundwasser. <sup>2</sup>Der Abstand zum Gewässer ist so zu wählen, dass die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Unterhaltung des Beregnungsplatzes und des Gewässers möglich ist (im Regelfall mindestens zehn Meter).

**3. Maßgaben des Wasserrechts**

3.1 <sup>1</sup>Die Entnahme von Wasser und das Wiedereinleiten von Wasser in ein Gewässer sind Benutzungen nach § 9 Abs. 1 WHG. <sup>2</sup>Gemäß § 8 Abs. 1 WHG bedürfen diese der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§ 10 WHG), soweit sich nicht aus dem WHG oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften etwas anderes ergibt. <sup>3</sup>Für die Nasskonservierung von Rundholz nach § 10 Abs. 1 WHG in Verbindung mit Art. 15 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG) kommt in der Regel nur eine beschränkte Erlaubnis in Betracht. <sup>4</sup>Ob die Voraussetzungen für das Beregnen von Holzpoltern im Rahmen des Eigentümer- oder Anliegergebrauchs (§ 26 WHG) oder des Gemeingebrauchs (§ 25 WHG in Verbindung mit Art. 18 BayWG) möglich ist, hat die Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt oder kreisfreie Gemeinde) vor Beginn der jeweiligen Benutzung zu klären. <sup>5</sup>Beregnungsplätze, die weniger als 60 Meter von der Uferlinie eines Gewässers erster oder zweiter Ordnung oder eines durch Verordnung der Regierung nach Art. 20 Abs. 2 BayWG erfassten Gewässers dritter Ordnung entfernt sind, bedürfen einer Genehmigung nach § 36 WHG, Art. 20 BayWG.

3.2 <sup>1</sup>Über den Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 10 WHG in Verbindung mit Art. 15 BayWG entscheidet die Kreisverwaltungsbehörde (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG). <sup>2</sup>Örtlich zuständig ist nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG – (BayRS 2010-1-I) die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Nasskonservierung durchgeführt werden soll.

3.3 <sup>1</sup>Bei der Antragstellung ist Art. 67 BayWG in Verbindung mit der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, BayRS 753-1-6-UG) zu beachten. <sup>2</sup>Danach sind im Antrag alle entscheidungserheblichen Tatsachen anzugeben. <sup>3</sup>Hierzu gehören vor allem die Menge und die Art der Vorbehandlung des einzulagernden Holzes, die Fläche der Beregnung, die Art

der Wassergewinnung, die benötigte Wassermenge, die Wiedereinleitung und die möglichen Auswirkungen auf Ober-, Unter-, An- oder Hinterlieger (z. B. Fischteichbetreiber u. a.) sowie auf Natur und Landschaft (siehe Nr. 5).<sup>4</sup>Die Kreisverwaltungsbehörde kann, auch bevor das wasserrechtliche Verfahren eingeleitet ist, im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt auf die Vorlage einzelner vorgeschriebener Unterlagen verzichten (§ 1 Abs. 3 WPBV).

- 3.4 <sup>1</sup>Für die Erteilung einer beschränkten Erlaubnis enthält § 12 WHG die Voraussetzungen. <sup>2</sup>Hierbei sind insbesondere folgende wasserrechtliche Aspekte zu berücksichtigen:

<sup>3</sup>Ein möglichst sparsamer Wasserverbrauch dient auch dem Gewässerschutz und ist durch Beregnung im Intervallbetrieb anzustreben.

<sup>4</sup>Bei der Wasserentnahme aus Oberflächengewässern muss das Gewässer über eine ausreichende Wasserführung verfügen. <sup>5</sup>Die Entnahmemenge zur Beregnung zusammen mit anderen Brauchwasserentnahmen (z. B. landwirtschaftliche Bewässerung, Kühlwasserentnahme) darf ein Drittel der mittleren Niedrigwassermenge (MNQ) nicht überschreiten. <sup>6</sup>Bei Unterschreitung des MNQ ist die Wasserentnahmemenge anzupassen. <sup>7</sup>Die Wasserentnahmemenge ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken (vgl. § 33 WHG). <sup>8</sup>Pumpeneinläufe sind mit Fischschutzeinrichtungen zu betreiben.

<sup>9</sup>Das Beregnungswasser soll flächig über eine wirksame biologisch aktive Bodenzone oder über eine vergleichbar puffernd wirkende Bodenschicht bzw. -auflage versickern, wobei eine ausreichende Versickerungsleistung des Untergrundes vorhanden sein muss. <sup>10</sup>Ist dies aufgrund der Untergrundverhältnisse nicht möglich oder aus Sicht des vorbeugenden Grundwasserschutzes nicht vertretbar, so ist das Beregnungswasser zu sammeln und die Entwässerung über ein Grabensystem in den Vorfluter herzustellen. <sup>11</sup>Dazu kann es erforderlich sein, dass Boden sowie Sammel- und Rückhalteinrichtungen wasserundurchlässig zu befestigen sind. <sup>12</sup>Um ein unkontrolliertes Überlaufen zu verhindern, sind die Anlagen nach dem Beregnungsumfang und den örtlichen Starkniederschlagsereignissen zu bemessen und entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen. <sup>13</sup>Eine Einleitung in den Untergrund über Sickerschächte sowie Dolinen oder Trockengräben in Karstgebieten ist nicht zulässig.

<sup>14</sup>Technische Anlagen (z. B. Sammel- und Rückhalteinrichtungen) sind regelmäßig zu kontrollieren (mindestens einmal wöchentlich). <sup>15</sup>Die abgeschiedenen Feststoffe sind zu entfernen. <sup>16</sup>Zudem ist die nach Abfuhr verbleibende Rinde auf dem Beregnungsplatz zu entfernen.

<sup>17</sup>Die beschränkte Erlaubnis ist in der Regel auf zehn Jahre zu befristen. <sup>18</sup>Die tatsächliche Inanspruchnahme des Beregnungsplatzes ist der Kreisverwaltungsbehörde durch den Erlaubnisinhaber anzuzeigen.

<sup>19</sup>Die Kreisverwaltungsbehörde kann nach § 17 WHG zulassen, dass mit der Benutzung schon vor der Erteilung der Erlaubnis begonnen wird.

#### 4. Maßgaben des Baurechts

- 4.1 <sup>1</sup>Beregnungsplätze, die einem forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinn des § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414) dienen, bedürfen als Lagerplätze keiner Baugenehmigung nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 15 Buchst. a der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I). <sup>2</sup>Beregnungsplätze forstlicher Zusammenschlüsse sind baurechtlich nach dem IMS vom 28. Juni 2010 (Az.: II B 5- 7801-001/09) zu beurteilen.

#### 5. Maßgaben des Naturschutzrechts

- 5.1 <sup>1</sup>In den nach Wasserrecht erforderlichen Gestattungsverfahren sind nach § 17 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542) die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Plätze für die Nasskonservierung sind so anzulegen, dass Naturschutzbelange nicht erheblich beeinträchtigt werden. <sup>3</sup>Ist keine erhebliche Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen zu erwarten, entfällt eine Verpflichtung zur Kompensation im Sinn von § 15 BNatSchG. <sup>4</sup>Findet die Nasskonservierung innerhalb oder im Einwirkungsbereich von Natura-2000-Gebieten statt, ist von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu prüfen, ob von der Nasskonservierung allein oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erhebliche Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck des Natura-2000-Gebiets ausgehen können (Verträglichkeitsabschätzung). <sup>5</sup>Soweit dies zu verneinen ist, steht das Natura-2000-Gebiet der Nasskonservierung nicht entgegen. <sup>6</sup>Können erhebliche Beeinträchtigungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden, ist eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG durchzuführen und ggf. eine Ausnahme zu prüfen. <sup>7</sup>Des Weiteren sind die Vorschriften des besonderen Artenschutzes zu beachten (vgl. §§ 44 ff. BNatSchG).

#### 6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 6.1 Diese Gemeinsame Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.
- 6.2 Mit Ablauf des 30. April 2013 tritt die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Landesentwicklung und Umweltfragen zur Nasskonservierung von Rundholz vom 21. März 1985 (LMBI S. 39, MABl S. 301, LUMB I S. 29) außer Kraft.

Bayerisches  
Staatsministerium  
für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten

Martin Neumeyer  
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium  
für Umwelt und Gesundheit

Dr. Christian Barth  
Ministerialdirektor

Bayerisches  
Staatsministerium  
des Innern

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

**7905.6-L****Richtlinie zur Waldbrandabwehr****Gemeinsame Bekanntmachung  
der Bayerischen Staatsministerien  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
und des Innern**

vom 9. April 2013 Az.: F3-7746-1/20 und ID4-2252.15-21

**Inhaltsübersicht**

1. Ziele
2. Rechtsgrundlagen
3. Maßnahmen zur Waldbrandvorbeugung
  - 3.1 Sensibilisierung der Bevölkerung
  - 3.2 Waldumbau
4. Infrastruktur
  - 4.1 Alarmierungsplanung
  - 4.2 Waldbrandeinsatzkarten
  - 4.3 Löschwasserversorgung
  - 4.4 Zufahrtswege
  - 4.5 Übungen
5. Maßnahmen bei erhöhter Waldbrandgefahr
  - 5.1 Waldbrandwarnung durch die Forstbehörden
  - 5.2 Rufbereitschaft
  - 5.3 Früherkennung
  - 5.4 Waldbrandwarnung durch den Deutschen Wetterdienst
6. Waldbrandbekämpfung
  - 6.1 Alarmierung
  - 6.2 Einsatzleitung
7. Unterstützung der Katastrophenschutzbehörden
  - 7.1 Mitwirkung im Katastrophenschutz
  - 7.2 Einsatzkosten
8. Zuständigkeiten für Veröffentlichungen
9. Berichterstattung und Waldbrandstatistik
10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**1. Ziele**

<sup>1</sup>Gerade auch im Hinblick auf den Klimawandel und die damit verbundene Zunahme von Trockenperioden wird eine Erhöhung des Waldbrandrisikos erwartet. <sup>2</sup>Die Richtlinie zur Waldbrandabwehr dient dazu, die Aktivitäten der Katastrophenschutzbehörden, der integrierten Leitstellen, der Feuerwehren, der Gemeinden, des Deutschen Wetterdienstes, der unteren Forstbehörden (Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) und der Forstbetriebe der Bayerische Staatsforsten aufeinander abzustimmen. <sup>3</sup>Sie sichert damit den reibungslosen Ablauf von Vorsorge, Früherkennung und effektiver Bekämpfung von Waldbränden.

**2. Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlagen für diese Richtlinie enthalten folgende Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung:

- Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) vom 22. Juli 2005 (GVBl S. 313, BayRS 7902-1-L)

- Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) vom 24. Juli 1996 (GVBl S. 282, BayRS 215-4-1-I)
- Bayerisches Feuerwehrgesetz – BayFwG – (BayRS 215-3-1-I)
- Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes – AVBayFwG – (BayRS 215-3-1-1-I)
- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren über die Alarmierung im Brand- und Katastrophenschutz vom 14. Juni 1993 (AllMBl S. 856)
- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren über die Alarmierung im Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz in Bayern (Alarmierungsbekanntmachung – ABek) vom 12. Dezember 2005 (AllMBl S. 540)

**3. Maßnahmen zur Waldbrandvorbeugung****3.1 Sensibilisierung der Bevölkerung**

<sup>1</sup>Die Sensibilisierung der Bevölkerung für Waldbrandgefahr ist eine der wichtigsten Aufgaben zur Verhinderung von Waldbränden. <sup>2</sup>Die Bayerische Forstverwaltung klärt im Rahmen ihrer Dienstaufgaben (Art. 28 BayWaldG) die Bevölkerung über die Gefährdung des Waldes durch Feuer auf. <sup>3</sup>Der Deutsche Wetterdienst stellt hierfür der Bayerischen Forstverwaltung aktuelle Informationen zur Verfügung.

**3.2 Waldumbau**

<sup>1</sup>Laubbaumreiche Mischwälder sind weitaus weniger waldbrandgefährdet als reine Nadelwälder. <sup>2</sup>Der Umbau von nicht standortgemäßen Nadelwäldern in laubbaumreiche Mischwälder ist somit auch ein Baustein für die langfristige Waldbrandvorsorge.

**4. Infrastruktur**

Eine erfolgreiche Waldbrandbekämpfung ist maßgeblich von der zur Verfügung stehenden Infrastruktur abhängig.

**4.1 Alarmierungsplanung**

<sup>1</sup>Die Kreisverwaltungsbehörden (KVB) erstellen für alle in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Wälder Alarmierungsplanungen im Brand- und Katastrophenschutz zur situationsangemessenen, schnellen Alarmierung benötigter Einsatz- und Hilfskräfte nach den Grundsätzen der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Alarmierung im Brand- und Katastrophenschutz vom 14. Juni 1993 (AllMBl S. 856), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 22. März 2004 (AllMBl S. 104), bzw. nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Alarmierung im Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz in Bayern vom 12. Dezember 2005 (AllMBl S. 540). <sup>2</sup>Soweit sinnvoll, binden sie die örtlich zuständigen Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als untere Forstbehörden, die örtlichen Forstbetriebe der Bayerische Staatsforsten sowie die privaten und kommunalen Waldbesitzer in das örtliche Alarmierungssystem ein. <sup>3</sup>Das Verfahren zur Alarmierung der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Forstbetriebe der Bayerische Staatsforsten und eventuell weiterer Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer ist in enger Abstimmung örtlich festzulegen. <sup>4</sup>Die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und die Forstbetriebe der Bayerische Staatsforsten unterstützen die

KVB bei der Alarmierungsplanung.<sup>5</sup>Die KVB leiten die Alarmierungsplanung unverzüglich den zuständigen Integrierten Leitstellen bzw. erstalarmierenden Stellen im Brand- und Katastrophenschutz zur Integration in deren System zu.

#### 4.2 Waldbrandeinsatzkarten

<sup>1</sup>Für die effektive Waldbrandbekämpfung sind den Integrierten Leitstellen bzw. erstalarmierenden Stellen im Brand- und Katastrophenschutz und den Feuerwehren in besonders brandgefährdeten Waldgebieten Waldbrandeinsatzkarten, möglichst als digitale Anwendungskarten mit Gauss-Krüger Koordinatensystem, zur Verfügung zu stellen.<sup>2</sup>Die Erarbeitung, Abstimmung, Herstellung und Verteilung geeigneter Karten erfolgt durch die Regierungen.<sup>3</sup>Je nach örtlicher Gefährdungseinschätzung werden nachfolgende Informationen in den Waldbrandeinsatzkarten benötigt:

- Straßen und Wege, die ein- oder zweispurig von schweren Lastkraftwagen befahren werden können, innerhalb und außerhalb des Waldes,
  - eindeutig bezeichnete Sammelplätze für die Einsatzkräfte,
  - insbesondere wichtige Zufahrten von öffentlichen Straßen,
  - ggf. Ausweich- und Wendestellen,
- geeignete Wasserentnahmestellen – auch außerhalb des Waldes,
  - Gewässer, die für Wasserentnahme durch Hubschrauber mit Löschwasseraußenlastbehältern geeignet sind,
  - sonstige offene Gewässer,
  - Hydranten.

<sup>4</sup>Die notwendigen waldbrandspezifischen Karteninformationen für die Waldbrandeinsatzkarten werden von den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Forstbetrieben der Bayerische Staatsforsten – ggf. mit Unterstützung der Führung der örtlich zuständigen Feuerwehren – erhoben und an die Regierungen weitergegeben.<sup>5</sup>Durch gegenseitigen Austausch von Informationen und Karten der Integrierten Leitstellen bzw. erstalarmierenden Stellen im Brand- und Katastrophenschutz, Feuerwehren, unteren Forstbehörden und Forstbetrieben der Bayerische Staatsforsten soll das Auffinden von Einsatzorten zur Waldbrandbekämpfung erleichtert werden.

#### 4.3 Löschwasserversorgung

<sup>1</sup>In brandgefährdeten Waldgebieten ist eine ausreichende Löschwasserversorgung für eine erfolgreiche Brandbekämpfung entscheidend.<sup>2</sup>Ein wesentliches Element der Löschwasserversorgung sind natürliche Entnahmestellen – vor allem, wenn sie auch für die Löschwasseraufnahme durch Hubschrauber mit Löschwasseraußenlastbehältern geeignet sind.<sup>3</sup>Von den Trägern des abwehrenden Brandschutzes (Gemeinden bzw. Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer in gemeindefreien Gebieten) ist auf eine entsprechende Pflege und ggf. Neuanlage hinzuwirken.<sup>4</sup>Beim Bau von Fernwasserleitungen in besonders brandgefährdeten Waldgebieten wirken die Gemeinden im Benehmen mit den zuständigen Wasserwirtschaftsämtern bei den Betreibern der Wasserversorgungsanlage darauf hin, dass Wasserentnahmestellen (Hydranten) eingerich-

tet werden.<sup>5</sup>Unterflurwasserentnahmestellen sind im Gelände dauerhaft zu kennzeichnen und – ebenso wie Überflurwasserentnahmestellen – auf den Waldbrandeinsatzkarten (vgl. Nr. 4.2) einzutragen.

#### 4.4 Zufahrtswege

<sup>1</sup>Schranken sollen auf bedeutsamen Zufahrtswegen für die rasche Zugänglichkeit möglichst vermieden werden.<sup>2</sup>Sind zur Sicherung von Zufahrten Schranken dennoch notwendig, sind den zuständigen Dienststellen der Polizei und den nächstgelegenen Feuerwehren Schrankenschlüssel auszuhändigen.

#### 4.5 Übungen

<sup>1</sup>Die örtlich zuständigen Feuerwehren bzw. Feuerwehrführungsdienstgrade machen sich über die örtliche Infrastruktur und die Einsatzgegebenheiten kundig.<sup>2</sup>Sie werden dabei durch die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und die Forstbetriebe der Bayerische Staatsforsten unterstützt.<sup>3</sup>In stark brandgefährdeten Waldgebieten fördern gemeinsame Waldbrandübungen der Katastrophenschutzbehörden, der Feuerwehren, der Polizei, der weiteren Einsatzorganisationen, der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Forstbetriebe der Bayerische Staatsforsten und ggf. privater und kommunaler Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer die effektive Brandbekämpfung im Ernstfall.<sup>4</sup>Wesentliche Inhalte sind die Einsatztaktik bei Waldbränden, die Sicherung der Löschwasserversorgung, die Zusammenarbeit in der Einsatzleitung und die Verbesserung der Ortskenntnis.

### 5. Maßnahmen bei erhöhter Waldbrandgefahr

#### 5.1 Waldbrandwarnung durch die Forstbehörden

<sup>1</sup>Bei erhöhter Waldbrandgefahr veröffentlichen die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten regional und das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überregional Waldbrandwarnungen.<sup>2</sup>Die Bevölkerung wird über die Medien darauf hingewiesen und ersucht, sich besonders vorsichtig zu verhalten.<sup>3</sup>Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer werden darauf hingewiesen, bei der Aufarbeitung von Holz anfallendes Reisig und Kronenmaterial nicht zu verbrennen, sondern abzutransportieren oder zu häckseln.<sup>4</sup>Bei akuter Waldbrandgefahr können örtlich auch Warnschilder zur Information der Bevölkerung eingesetzt werden.

#### 5.2 Rufbereitschaft

<sup>1</sup>In erfahrungsgemäß besonders brandgefährdeten Gebieten ist bei erhöhter Waldbrandgefahr eine Rufbereitschaft der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Forstbetriebe der Bayerische Staatsforsten auch an dienstfreien Tagen einzurichten.<sup>2</sup>Die Rufbereitschaft besteht aus einer Person des Leitungs- oder des Revierdienstes.<sup>3</sup>Auf Art. 74 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) wird hingewiesen.<sup>4</sup>Es ist sicherzustellen, dass während der Rufbereitschaft die eingeteilten Personen bei Bedarf über das mit der KVB vereinbarte Verfahren nach Nr. 4.1 alarmiert werden.

#### 5.3 Früherkennung

<sup>1</sup>Bei hoher bzw. sehr hoher Waldbrandgefahr (Stufen 4 bzw. 5 der Waldbrandgefährdung des Deutschen Wetterdienstes) werden in den betroffenen Gebieten in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Flugbeobach-

tungsdienst, Luftrettungsstaffel Bayern e.V. Überwachungsflüge zur Früherkennung von Waldbränden durchgeführt. <sup>2</sup>Hierbei werden von den Katastrophenschutzbehörden, den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Forstbetrieben der Bayerische Staatsforsten benannte, ausgebildete Personen zur Luftbeobachtung eingesetzt. <sup>3</sup>Die Flüge werden von den Katastrophenschutzbehörden auf Anregung und unter fachlicher Beratung der Bayerischen Forstverwaltung (durch die dafür zuständigen Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) veranlasst.

#### 5.4 Waldbrandwarnung durch den Deutschen Wetterdienst

<sup>1</sup>Bei akuter Waldbrandgefahr übermittelt die Agrarmeteorologische Außenstelle des Deutschen Wetterdienstes in Weihenstephan zusätzlich ein Ersuchen um entsprechende Rundfunkdurchsagen an die an den Verkehrswarndienst angeschlossenen Rundfunksender. <sup>2</sup>Die zuständigen Polizeipräsidien und Regierungen, das Staatsministerium des Innern, das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie die zuständigen Integrierten Leitstellen bzw. erstalarmierenden Stellen im Brand- und Katastrophenschutz erhalten die Waldbrandwarnungen nachrichtlich zur Kenntnis.

### 6. Waldbrandbekämpfung

#### 6.1 Alarmierung

<sup>1</sup>Entdeckte Waldbrände sind sofort der örtlich zuständigen Integrierten Leitstelle bzw. erstalarmierenden Stelle im Brand- und Katastrophenschutz unter der Notrufnummer 112 zu melden. <sup>2</sup>Die Integrierte Leitstelle bzw. die erstalarmierende Stelle im Brand- und Katastrophenschutz alarmiert dann die für die Brandbekämpfung vorgesehenen Einsatzmittel, Personen und sonstigen Stellen entsprechend der Alarmierungsplanung (vgl. Nr. 4.1).

#### 6.2 Einsatzleitung

<sup>1</sup>Den Einsatz der Feuerwehren und aller Hilfskräfte (Art. 24 Abs. 1 BayFwG) an der Schadensstelle leitet der Einsatzleiter nach Art. 18 BayFwG. <sup>2</sup>Soweit dadurch wegen des Ausmaßes des Schadensereignisses das geordnete Zusammenwirken am Einsatzort wesentlich erleichtert wird, kann bei Schadensereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle ein Örtlicher Einsatzleiter nach Art. 15 BayKSG den Einsatz leiten. <sup>3</sup>Nach Feststellung des Vorliegens einer Katastrophe (Art. 4 BayKSG) leitet ein Örtlicher Einsatzleiter nach Art. 6 BayKSG alle Einsatzmaßnahmen vor Ort. <sup>4</sup>Ist in besonderen Einsatzsituationen (z. B. unzugängliches Gelände) eine Brandbekämpfung aus der Luft erforderlich, sind die benötigten Hubschrauber über das Lagezentrum Bayern im Staatsministerium des Innern (Tel. 089 2192-20) anzufordern.

### 7. Unterstützung der Katastrophenschutzbehörden

#### 7.1 Mitwirkung im Katastrophenschutz

<sup>1</sup>Die Bayerische Forstverwaltung und die Bayerische Staatsforsten sind gemäß Art. 7 BayKSG zur Katastrophenhilfe verpflichtet. <sup>2</sup>Katastrophenhilfe ist die auf Ersuchen der Katastrophenschutzbehörden zu leistende Mitwirkung im Katastrophenschutz. <sup>3</sup>Sie muss geleistet werden, wenn nicht durch die Hilfeleistung die Erfüllung dringender eigener Aufgaben ernstlich gefährdet wird (Art. 7 Abs. 1 BayKSG). <sup>4</sup>Sie erstreckt

sich im Rahmen des Art. 7 Abs. 2 BayKSG auch auf die Vorbereitung der Katastrophenabwehr. <sup>5</sup>Hierunter fallen insbesondere die Unterstützung und Mitwirkung bei der Alarmierungsplanung, bei Übungen und bei der Erstellung der Waldbrandeinsatzkarten. <sup>6</sup>Im Brandfall wird das Heranführen der Einsatzkräfte an den Brandort ggf. durch ortskundiges Personal der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Forstbetriebe der Bayerische Staatsforsten unterstützt. <sup>7</sup>Ebenso unterstützen sie Einsatzleiterin/Einsatzleiter bzw. den Örtlichen Einsatzleiter und wirken auf deren Anforderung in der Einsatzleitung bzw. der Örtlichen Einsatzleitung mit (§ 16 Abs. 6 AVBayFwG sowie Art. 6, 15 BayKSG).

#### 7.2 Einsatzkosten

Für die Kostentragung gelten die Bestimmungen des bayerischen Feuerwehrrechts (insbesondere Art. 28 BayFwG) bzw. des Art. 11 BayKSG.

### 8. Zuständigkeiten für Veröffentlichungen

<sup>1</sup>Die regelmäßige Information über die Waldbrandgefahr erfolgt durch den Deutschen Wetterdienst. <sup>2</sup>Die Waldbrandwarnung bei erhöhter Waldbrandgefahr wird vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bzw. den betroffenen Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten veranlasst (vgl. Nr. 5.1). <sup>3</sup>Die Information der Medien über Waldbrände erfolgt durch die Kreisverwaltungsbehörden, bei großen Waldbränden durch die zuständige Regierung oder das Staatsministerium des Innern.

### 9. Berichterstattung und Waldbrandstatistik

<sup>1</sup>Waldbrände ab einer Größe von fünf Hektar sind von den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sofort an das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu melden. <sup>2</sup>Brände, die sich zur Katastrophe auszuweiten drohen, sind durch die zuständige Katastrophenschutzbehörde zusätzlich unmittelbar telefonisch der zuständigen Regierung und dem Lagezentrum Bayern im Staatsministerium des Innern (vgl. Nr. 6.2) mitzuteilen. <sup>3</sup>Für statistische Zwecke führt die Bayerische Forstverwaltung eine Waldbrandstatistik. <sup>4</sup>Zu diesem Zweck übermitteln die Katastrophenschutzbehörden bei Waldbränden umgehend eine Kopie des Brandberichts an das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

### 10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2013 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 30. April 2013 tritt die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Innern über Richtlinien zur Waldbrandabwehr vom 31. März 2000 (AllMBl S. 382) außer Kraft.

Bayerisches  
Staatsministerium  
für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten

Martin Neumeyer  
Ministerialdirektor

Bayerisches  
Staatsministerium  
des Innern

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

**793-L****Änderung der Verfahrensvorschriften  
zur Erprobung der „Fischerprüfung-Online“****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****vom 15. März 2013 Az.: Z5-7973-1/14****I.**

In Nr. 10.3 der Verfahrensvorschriften zur Erprobung der „Fischerprüfung-Online“ vom 3. Januar 2012 (AllMBl S. 116) wird in Satz 2 die Zahl „120“ durch die Zahl „60“ und in Satz 3 die Zahl „150“ durch die Zahl „90“ ersetzt.

**II.**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2013 in Kraft.

Martin Neumeyer  
Ministerialdirektor

**2160-A****Änderung der Richtlinien  
zur Förderung der Durchführung des  
Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) in Bayern****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen****vom 4. März 2013 Az.: III5/6013.02-1/1**

1. Nr. 5.2.1 der Richtlinien zur Förderung der Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) in Bayern (FSJ-Förderung) vom 20. Dezember 2011 (AllMBl 2012 S. 119) wird wie folgt geändert

a) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Träger hat einen angemessenen Anteil, in der Regel mindestens zehn v.H., an den zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln oder Eigenmitteln und Drittmitteln zu erbringen.“

b) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„Können Eigenmittel nicht eingebracht werden, kann der Anteil auch vollständig aus Drittmitteln erbracht werden.“

2. Diese Änderung der Förderrichtlinien tritt mit Wirkung vom 1. September 2012 in Kraft.

Seitz  
Ministerialdirektor

## II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

### Erteilung eines Exequaturs an Herrn Petar Uzorinac

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 16. April 2013 Az.: Prot 0220-96-57-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Kroatien in München ernannten Herrn Petar Uzorinac am 11. April 2013 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Vladimir Duvnjak, am 20. Februar 2007 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

### Aufhebung der Erlaubnis „Schönegg“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

vom 19. März 2013 Az.: VI/5-6114a/678/7

Die mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 27. Februar 2012 erteilte Erlaubnis „Schönegg“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken mit den folgenden Feldeseckpunkten:

Feldeseckpunkt Nr.	Rechtswert (Y)	Hochwert (X)
1	44 63 500	53 08 000
2	44 72 700	53 08 000
3	44 72 700	53 00 000
4	44 65 500	53 00 000
5	44 65 500	53 03 000
6	44 63 500	53 03 300

wurde mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 19. März 2013 aufgehoben.

Zimmer  
Ministerialrat

2038.3.10-A

### Studienzeiten 2014/2015 an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung

Bekanntmachung der Fachhochschule  
für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern,  
Fachbereich Sozialverwaltung

vom 5. April 2013 Az.: L232/02/2013

Im Vollzug des Art. 17 des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (BayFHVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl S. 818), zuletzt geändert durch § 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), gibt der Fachbereich Sozialverwaltung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen für das Fachstudium folgende Studienzeiten bekannt:

**Erster** Studienabschnitt vom 15. September 2014 bis 27. März 2015 für die Studierenden, die im Jahr 2017 die Qualifikationsprüfung ablegen werden:

Voraussichtliche Zahl der Studiengruppen:

- Fachrichtung  
Rentenversicherung: 2 Studiengruppen
- Fachrichtung  
Staatliche Sozialverwaltung: 1 Studiengruppe

**Zweiter** Studienabschnitt für die Studierenden, die im Jahr 2016 die Qualifikationsprüfung ablegen werden:

1. Teil vom 22. September 2014 bis 31. Dezember 2014
2. Teil vom 30. März 2015 bis 17. Juli 2015

Voraussichtliche Zahl der Studiengruppen:

- Fachrichtung  
Rentenversicherung: 2 Studiengruppen
- Fachrichtung  
Staatliche Sozialverwaltung: 1 Studiengruppe

**Dritter** Studienabschnitt vom 2. Januar 2015 bis 3. Juli 2015 für die Studierenden, die im Jahr 2015 die Qualifikationsprüfung ablegen werden.

Voraussichtliche Zahl der Studiengruppen:

- Fachrichtung  
Rentenversicherung: 3 Studiengruppen
- Fachrichtung  
Staatliche Sozialverwaltung: 1 Studiengruppe

R. Schmid  
Fachbereichsleiter

### III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen

605-F

**Änderung der Bekanntmachung  
zur Neufassung der Richtlinien  
über die Zuweisungen des Freistaates Bayern  
zu kommunalen Baumaßnahmen  
im kommunalen Finanzausgleich**

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen  
vom 20. Februar 2013 Az.: 62 - FV 6700 - 013 - 6 958/13**

**I.**

Anlage 1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Neufassung der Richtlinien

über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR 2006) vom 5. Mai 2006 (FMBl S. 120, AllMBl S. 174, StAnz Nr. 20), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 21. März 2012 (FMBl S. 214, AllMBl S. 322, StAnz Nr. 13), wird durch die Anlage dieser Bekanntmachung ersetzt.

**II.**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

L a z i k  
Ministerialdirektor

**Anlage  
Anlage 1**

Festsetzung von Kostenrichtwerten  
(Stand 1. Januar 2013)

Zu Nummer der FA-ZR 2006	Kostenrichtwert in Euro
<b>8. Schulen</b> Schulgebäude je m <sup>2</sup> zuweisungsfähige Hauptnutzfläche	3.533
<b>Schulische Sportanlagen</b> <u>Gedeckte Sportstätten</u>	
Kleinsporthalle (18 m x 12 m)	896.500
Sporthalle (27 m x 15 m x 5,5 m)	1.656.700
Sporthalle (27 m x 30 m x 5,5 m)	3.258.200
Sporthalle (27 m x 45 m x 5,5 m oder x 7 m)	4.852.000
Schwimmhalle (Einzelübungsstätte)	1.807.100
Schwimmhalle (Doppelübungsstätte)	3.585.700
Schwimmhalle (Dreifachübungsstätte)	5.429.200
<u>Freisportanlagen</u>	
Rasenspielfeld (40 m x 60 m)	103.400
Rasenspielfeld (60 m x 90 m)	235.100
Allwetterplatz mit angebauten Hoch- und Weitsprunganlagen (20 m x 28 m)	88.000

Zu Nummer der FA-ZR 2006	Kostenrichtwert in Euro
Allwetterplatz mit angebauten Hoch- und Weitsprunganlagen (28 m x 44 m)	177.100
Kugelstoßanlage (15 m x 24 m)	22.900
Laufbahn (4/1,22 m x 65 m)	41.500
Laufbahn (2/1,22 m x 130 m)	41.500
Laufbahn (4/1,22 m x 130 m)	83.000
Laufbahn (6/1,22 m x 130 m)	124.500
Laufbahn (8/1,22 m x 130 m)	166.000
Laufbahn (10/1,22 m x 130 m)	207.500
Laufbahn (4/1,22 m x 400 m)	311.400
Beach-Volleyballfeld (16 m x 25 m)	18.800
Betriebsräume je m <sup>2</sup> Nutzfläche	2.247
<b>9. Kindertageseinrichtungen</b> je m <sup>2</sup> zuweisungsfähige Hauptnutzfläche	3.663

## IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

### Literaturhinweise

Branddirektion München, **Sicherheit von Großveranstaltungen – Handreichung für Veranstalter (Teil A) und Behörden (Teil B)**, 2. Version 2012, inklusive Anhänge 182 Seiten (Teil A: 82 / Teil B: 100 Seiten), kostenloser Download unter: [www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Kreisverwaltungsreferat/Branddirektion-Muenchen/Service-und-Downloads/Veranstalter.html](http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Kreisverwaltungsreferat/Branddirektion-Muenchen/Service-und-Downloads/Veranstalter.html)

Die Sicherheit von Großveranstaltungen ist seit dem Unglück auf der Loveparade in Duisburg verstärkt in den Fokus der handelnden Akteure gerückt. Um die unterschiedlichen Interessen und Aufgaben von Veranstaltern sowie den prüfenden und genehmigenden Behörden besser erfassen zu können, hat die Branddirektion München eine Handreichung für Veranstalter und Behörden entwickelt. Ziel dieser Handreichung ist es, einen Überblick zu verschaffen und Veranstaltungen zu ermöglichen, anstatt sie nicht durchführen zu können. Die Handreichung der Branddirektion München wurde gerade als Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vorgestellt und wird im Rahmen des von der Bundesregierung initiierten und vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) finanzierten Projektes „BaSiGo – Bausteine für die Sicherheit von Großveranstaltungen“ ([www.basigo.de](http://www.basigo.de)) wissenschaftlich fortentwickelt.

#### Verlag Ernst und Werner Gieseking, Bielefeld

Hintzen/Engels/Rellermeyer, **Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung – einschließlich EGZVG und ZwVwV** –, Kommentar, 14., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2013, LVIII und 2.054 Seiten, gebunden, Preis 128 €, ISBN 978-3-7694-1097-6.

Die 14. Auflage des unter den Autoren Dassler und Schiffhauer bekannt gewordenen Standardkommentars berücksichtigt die Gesetzgebung bis Ende 2011 (einschl. ESUG), Literatur und Rechtsprechung bis Ende April 2012. Die Kommentierung der Aufgaben des Zwangsverwalters im Umgang mit Altlasten und steuerlichen Pflichten wurde völlig neu geschrieben. Zahlreiche höchstrichterliche Entscheidungen mussten eingearbeitet werden, weil sie den Ablauf des Zwangsversteigerungsverfahrens erheblich beeinflusst haben. Aber auch auf dem Gebiet der Zwangsverwaltung sind bedeutsame Entscheidungen ergangen.

Artkämper, **Die „gestörte“ Hauptverhandlung**, eine praxisorientierte Fallübersicht, 4., vollständig neu bearbeitete Auflage 2013, XXX, 514 Seiten, gebunden, Preis 58,90 €, ISBN 978-3-7694-1106-5

Auf Störungen der Hauptverhandlung muss schnell und sicher reagiert werden. In der Neuauflage wurde die Zahl der beschriebenen Fälle auf 442 verdoppelt. Die behandelten Problemlagen und Rechtsfragen sind vertieft und erweitert und auf den Stand August 2012 gebracht worden.

Henrich, **Internationales Scheidungsrecht**, einschließlich Scheidungsfolgen, FamRZ-Buch 10, 3., völlig neu bearbeitete Auflage 2012, XV, 127 Seiten, 39 €, ISBN 978-3-7694-1096-9.

Das internationale Scheidungsrecht entwickelt sich rasant und auch die Europäisierung des Rechts schreitet fort. Seit

der Voraufgabe haben sich weitreichende Neuerungen ergeben. Auch das deutsche Recht hat einige Änderungen erfahren, die in dieser Auflage mit berücksichtigt wurden.

#### Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

Pöhlker/Lausen, **Vergaberecht**, VOB, VOL, VOF und RPW, SektVO, VgV und GWB, Kommentar, Texte mit den amtlichen Hinweisen, 2. Auflage, 2. Lieferung, Stand Dezember 2012, 212 Seiten, Preis 29,10 €, ISBN 978-3-8293-0884-7.

Dietz/Bofinger/Geiser, **Krankenhausfinanzierungsgesetz**, Bundespflegeverordnung und Folgerecht, Kommentar, 47. und 48. Lieferung, Stand Dezember 2012, Umfang des Loseblattwerks 1.994 Seiten, Preis 59,10 € und 78,40 €, ISBN 978-3-88061-546-5.

Rischar/Bilz, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst / Zusatzversorgung im kommunalen Bereich**, Darstellungen, 4. Lieferung, Stand Dezember 2012, 500 Seiten, Preis 39,50 €, ISBN 978-3-8293-0665-2.

Szirkik, **Interkommunale Zusammenarbeit und Vergaberecht**, Wettbewerb für oder gegen staatliche Daseinsvorsorge? Kommunale Organisationshoheit im Spannungsverhältnis zum Vergaberecht der Europäischen Union am Beispiel Ungarns und Deutschlands, 2012, 238 Seiten, Preis 29,80 €, Schriftenreihe der Freiherr vom Stein-Akademie für Europäische Kommunalwissenschaften; 4, ISBN 978-3-8293-1032-1.

In dem Buch wird der Fragestellung der vergaberechtlichen Ausschreibungspflicht kommunaler Gemeinschaftsarbeit an der Schnittstelle zwischen europäischem Wettbewerbsrecht und kommunalem Selbstverwaltungsrecht nachgegangen, wobei die Kerninteressen beider Positionen in den Blick genommen werden. Im Interesse einer möglichst breiten praxisnahen Grundlage wird der Konflikt zwischen Vergaberecht und kommunaler Gemeinschaftsarbeit rechtsvergleichend in den nationalen Rechtsordnungen Deutschlands und Ungarns untersucht und eine Übertragbarkeit der gefundenen Ergebnisse auf die Praxis in anderen Mitgliedstaaten überprüft.

#### Bund Verlag, Frankfurt am Main

Pieper, **Gefahrstoffverordnung**, Basiskommentar zur GefStoffV, 2013, 259 Seiten, Preis 24,80 €, Basiskommentar, ISBN 978-3-7663-6158-5.

Die neu gefasste Gefahrstoffverordnung regelt umfassend die Schutzmaßnahmen für Beschäftigte bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen und stellt Betriebs- und Personalräte vor neue Herausforderungen. Der Kommentar erläutert die Vorschriften klar und leicht verständlich und gibt Orientierung bei der konkreten Umsetzung in die betriebliche Praxis. Ausführlich dargestellt sind auch die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten der betrieblichen Interessenvertretung.

Kittner, **Arbeits- und Sozialordnung**, Gesetze/Verordnungen, Einleitungen, Checklisten/Übersichten, Rechtsprechung, 38., überarbeitete Auflage, Stand: Gesetze/Verordnungen: 1. Januar 2013, Rechtsprechung: 1. Dezember 2012, 2013, 1.744 Seiten, Preis 26,90 €, ISBN 978-3-7663-6216-2.

Die 38. Auflage enthält zentrale arbeits- und sozialrechtliche Neuerungen, darunter das Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der EU (Blue Card), das Mediationsgesetz, das Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes mit Änderungen im EFZG und SGBV, das Gesetz zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs, das Pflegeneuauausrichtungsgesetz und die erhöhten Sätze der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe.

### Bundesanzeiger Verlag, Köln

Buchwald/Mayrhofer, **Arzneimittelgesetz**, Arzneimittelgesetz (AMG), Heilmittelwerbegesetz (HWG), Apothekengesetz (ApoG), Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO), Arzneimittelhandelsverordnung (AM-HandelsV), Arzneimittel- und Wirkstoffherstellerverordnung (AMWHV), 7., aktualisierte Auflage 2013, 364 Seiten, Preis 26,80 €, Sicherheit, Technik, Gefahrgut, ISBN 978-3-8462-0103-9.

Das Arzneimittelgesetz ist an weitere europäische Vorschriften angepasst worden. Die Aktualisierungen betreffen im Wesentlichen die Regelungen zur Pharmakovigilanz und zur Verhinderung von Arzneimittelfälschungen. In dem Buch sind die zentralen Vorschriften, in aktueller und konsolidierter Fassung, für Arzneimittelherstellung und -vertrieb übersichtlich zusammengestellt. Die aktuellen Änderungen wurden gekennzeichnet.

Klassen, **Praxisratgeber Wohnungseigentumsrecht, Rechtsgrundlagen**, Gestaltung, Einsatz, 2012, 234 Seiten, Preis 34,80 €, Bau, Immobilien, Vergabe, ISBN 978-3-8462-0095-7.

Das Werk gibt kompetente Antworten auf alle Fragen des materiellen Rechts und des Verfahrensrechts nach dem

WEG. Typische Probleme und Störungspotenziale werden aufgezeigt und rechtssichere Lösungsansätze und -möglichkeiten nach den Grundsätzen der Rechtsprechung vermittelt. Zahlreiche Praxistipps und -beispiele, die das Verständnis der Materie und das Begreifen der Zusammenhänge erleichtern, sind in dem Werk enthalten.

Leinemann/Maibaum, **Die VOB 2012, BGB-Bauvertragsrecht und neues Vergaberecht**, die wichtigsten Vorschriften für Baupraxis und Auftragsvergabe, mit Erläuterungen der Neuregelungen, 8., völlig neu bearbeitete Auflage 2012, 372 Seiten, Preis 36,80 €, Bau, Immobilien, Vergabe, ISBN 978-3-8462-0083-4.

Seit der letzten Auflage wurden praktisch alle in diesem Werk abgedruckten Vorschriften komplett neu geschaffen, weitgehend neu gefasst oder gesetzgeberisch überarbeitet. Die Neuauflage berücksichtigt die Novellierung der VOB/A sowie die jüngsten Änderungen der VOB/B. Außerdem ist die am 1. Januar 2013 in Kraft getretene deutlich geänderte Fassung der Makler- und Bauträgerverordnung enthalten.

Stein/Thomas, **Energiesteuern in der Praxis**, Energiesteuer, Stromsteuer, Biokraftstoffquote, Energiesteuer-Compliance, inkl. CD-ROM, 2., aktualisierte und überarbeitete Auflage 2013, 444 Seiten, Preis 49 €, AW-Prax Außenwirtschaftliche Praxis Schriftenreihe, ISBN 978-3-8462-0028-5.

Das Handbuch bereitet das Energie-, Stromsteuer- und Biokraftstoffquotenrecht übersichtlich auf und erläutert anhand von Beispielen, worauf in der Praxis geachtet werden muss. Es greift dabei vor allem strittige Frage- und Problemstellungen auf, bespricht die einschlägige Rechtsprechung und die relevanten Verwaltungsvorschriften und gibt konkrete Handlungsempfehlungen für die tägliche Praxis. Praxishinweise, Beispiele und Diagramme helfen dabei, die rechtlichen Vorgaben auf den eigenen Arbeitsbereich zu übertragen oder ggf. auch Steuererleichterungen zu nutzen. Formulare, Auszüge aus der Kombinierten Nomenklatur sowie eine CD-ROM mit Verordnungs- und Gesetzestexten runden das Werk ab.

#### Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: [redaktion.allmbl@stmi.bayern.de](mailto:redaktion.allmbl@stmi.bayern.de)

#### Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

#### Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

ISSN 1867-9072

#### Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.